Region Hannover

Stadt Burgdorf

Stadtteil Burgdorf

63. Änderung des Flächennutzungsplans „Schulzentrum Nord“

Begründung

- AUSFERTIGUNG -

Feststellungsexemplar

August 2019

Inhaltsverzeichnis

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1 Allgemeines 1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen 1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 2
1.3 Ziele und Zwecke der Planung 3
1.4 Planungsvorgaben 4
2 Standortvergleich / Standortbegründung 7
2.1 IGS 7
2.2 Förderschule 12
3 Erläuterung der Darstellungen 13
4 Flächenbilanz 14
5 Auswirkungen des Flächennutzungsplans 14
5.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung 14
5.2 Wasserwirtschaftliche Belange 15
5.3 Landwirtschaftliche Belange 16
5.4 Verkehr 17
5.5 Ver- und Entsorgung 20
5.6 Immissionsschutz 21
5.7 Boden, Natur und Landschaft 21
5.8 Altablagerungen / Kampfmittel 21
5.9 Erholung 22
5.10 Archäologische Bodendenkmalpflege / Denkmalschutz 22
6 Verfahren 23
6.1 Aufstellung 23
6.2 Frühzeitige Beteiligung 23
6.2.1 Öffentlichkeit 23
6.2.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 26
6.3 Öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden 42
6.3.1 Öffentlichkeit 42
6.3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 45

TEIL B (Begründung – Umweltbericht)

7 Einleitung 52
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung 52
7.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung 52
7.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 52

7.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung ... 53
7.2.1 Fachgesetze ... 53
7.2.2 Fachplanungen ... 54
7.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes ... 56
8 Umweltzustand und Umweltauswirkungen ... 58
8.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) ... 58
8.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit ... 58
8.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) ... 64
8.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden ... 67
8.1.4 Schutzgut Wasser ... 67
8.1.5 Schutzgut Klima/Luft ... 68
8.1.6 Schutzgut Landschaft ... 68
8.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe ... 69
8.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 69
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 70
8.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit ... 71
8.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) ... 73
8.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden ... 75
8.2.4 Schutzgut Wasser ... 75
8.2.5 Schutzgut Klima/Luft ... 75
8.2.6 Schutzgut Landschaft ... 76
8.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe ... 76
8.2.8 Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete ... 77
8.2.9 Wechselwirkungen ... 77
8.2.10 Emissionen ... 77
8.2.11 Erzeugte Abfälle und Abwasser ... 77
8.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung ... 77
8.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe ... 78
8.2.14 Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen ... 78
8.2.15 Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete ... 78
8.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans ... 78
8.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen ... 78
8.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten ... 79

9 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 82

10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 83

10.1.1 Standortalternativen 83

10.1.2 Ausführungsalternativen 85

10.1.3 Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung 85

11 Zusätzliche Angaben 86

11.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 86

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) 86

11.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 87

12 Quellenverzeichnis 93

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über die Flurstücke im Geltungsbereich 2

Tab. 2: Untersuchungsumfang 56

Abbildungen

Abb. 1 Luftbildübersicht (ohne Maßstab) 3

Abb. 2 RROP Region Hannover 2016 (Ausschnitt, ohne Maßstab) 5

Abb. 3 ISEK 2010 (Ausschnitt Gesamtplan, ohne Maßstab) 5

Abb. 4 Lageplan des heutigen Standorts (ohne Maßstab) 8

Abb. 5 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.) Abb. 6 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.) 9

Abb. 7 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.) Abb. 8 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.) 10

Abb. 9 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.) Abb. 10 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.) 12

Abb. 11 Schallimmissionen Straßenverkehr tags (Prognose, o.M.) (AMT 2019) 59

Abb. 12 Schallimmissionen Gewerbe tags (o.M.) (AMT 2019) 60

Abb. 13 PLAN-Zustand (BARTH & BITTER 2018e) 62

Abb. 14: PLAN-Zustand – Hedonikbewertung (BARTH & BITTER 2018e) 63

Anhang

Anhang 1: Biotoptypenplan, Maßstab 1:2.000

[Leerseite]

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1 Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Die Integrierte Gesamtschule (IGS) der Stadt Burgdorf soll gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2017 einen Neubau erhalten. Die vorhandenen Gebäude und Flächen können den steigenden Schülerzahlen und dem geforderten Raumprogramm nicht gerecht werden. Der Neubau für bis zu 1.500 Schülerinnen und Schüler (bei Einrichtung einer Sekundarstufe II) mit einer Sporthalle und Sportaußenanlagen (auch für die Nutzungen durch Sportvereine) soll im Norden der Stadt entstehen. Eine rund 5 ha große Ackerfläche wurde dafür bereits von der Stadt erworben.

Unmittelbar östlich davon bietet die verbleibende, rund 2 ha große Ackerfläche Erweiterungsmöglichkeiten für die IGS, Sportflächen oder weitere Schulen. So plant die Region Hannover, ihre Förderschule Geistige Entwicklung „Schule am Wasserwerk“ hierher zu verlagern. Am aktuellen Standort (Wasserwerksweg, ca. 380 m westlich) bieten sich keine ausreichenden Möglichkeiten, um die bestehende und sich durch steigende Schülerzahlen weiter verschärfende Raumnot dauerhaft zu beheben. Bereits seit einigen Jahren müssen mehrere Klassen in andernorts zeitweise bereitgestellten Räumen auslagert werden. Der Neubau soll ca. 125 Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Baurechte für die Schulneubauten zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern (bisher: Flächen für die Landwirtschaft, künftig: Gemeinbedarfsflächen) und daraus entwickelte Bebauungspläne aufzustellen. Dabei stellt der Flächennutzungsplan die Grundzüge der Bodenordnung in einer Gemeinde dar und schafft noch keine Baurechte.

Der Flächenbedarf der einzelnen Schulen und der geplanten Sportflächen sowie die Abgrenzung der Schulflächen zueinander werden sich in der weiteren Planung konkretisieren. Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt rund 8,7 ha überplant. Zu den o.g. Flächen von insg. 7 ha kommen noch Darstellungen für die randlich gelegenen Flächen (Wege, Grünflächen) hinzu.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Stadtausgang von Burgdorf, unmittelbar östlich der Kreisstraße 121 („Vor dem Celler Tor“). Er grenzt im Norden an die Sorgenser Mühle, den Mühlenweg sowie an einen Radweg und im Osten an die Umgehungsstraße (Bundesstraße B 188).
Im Süden verläuft eine Zufahrtsstraße zu einer Flüchtlingsunterkunft weiter südöstlich. Dahinter liegt das Wasserwerk, westlich davon ein Feuerwehrwettkampfplatz (zugleich Bolzplatz). Im Süden befinden sich Technisches Hilfswerk und Freiwillige Feuerwehr Burgdorf sowie die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) der Region.

Westlich der Straße „Vor dem Celler Tor“ liegen neben der Parlasca Keksfabrik weitere gewerbliche Nutzungen (u.a. Fitnesscenter), Wohnnutzungen, Reitplatz / -halle und Pferdehaltung der Lebenshilfe e.V. sowie deren Kindergarten / Heilpädagogisches Zentrum und die Förderschule der Region sowie die Polizei. Südlich vom Wasserwerksweg folgen ausgedehnte Wohngebiete. In Richtung Norden und Osten erstreckt sich jenseits der B 188 ackerbaulich geprägte Landschaft. Im Osten liegt in ca. 400 m Entfernung die Ortschaft Sorgensen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich die in Tabelle 1 aufgeführten Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Burgdorf	Sorgensen	2	vollständig: 19/3; 19/5; 19/6; 101/9; 212/20
			teilweise: 22/4; 22/6, 101/10; 190/21; 213/20

Tab. 1: Übersicht über die Flurstücke im Geltungsbereich

Derzeitige Nutzung
Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Von Nord nach Süd durchqueren zwei Schmutzwasserdruckleitungen die Fläche. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich parallel zur B 188 eine extensiv gepflegte Grünfläche mit gepflanzten und teilweise aufgekommenen Gehölzen, die als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche zur Umgehungsstraße (B 188) planfestgestellt ist (setzt sich nach Süden fort) und in der ein Radweg verläuft. Die B 188 selbst (Fahrbahn, Seitenraum) wird nicht überplant. Entlang des Mühlenweges befindet sich eine kleine Obstwiese.

Der höchste Punkt des Plangebietes befindet sich im Norden (ca. 61 m über Normalhöhennull (ü. NHN); das Gelände fällt Richtung Süden ab (bis auf ca. 56 m ü. NHN).

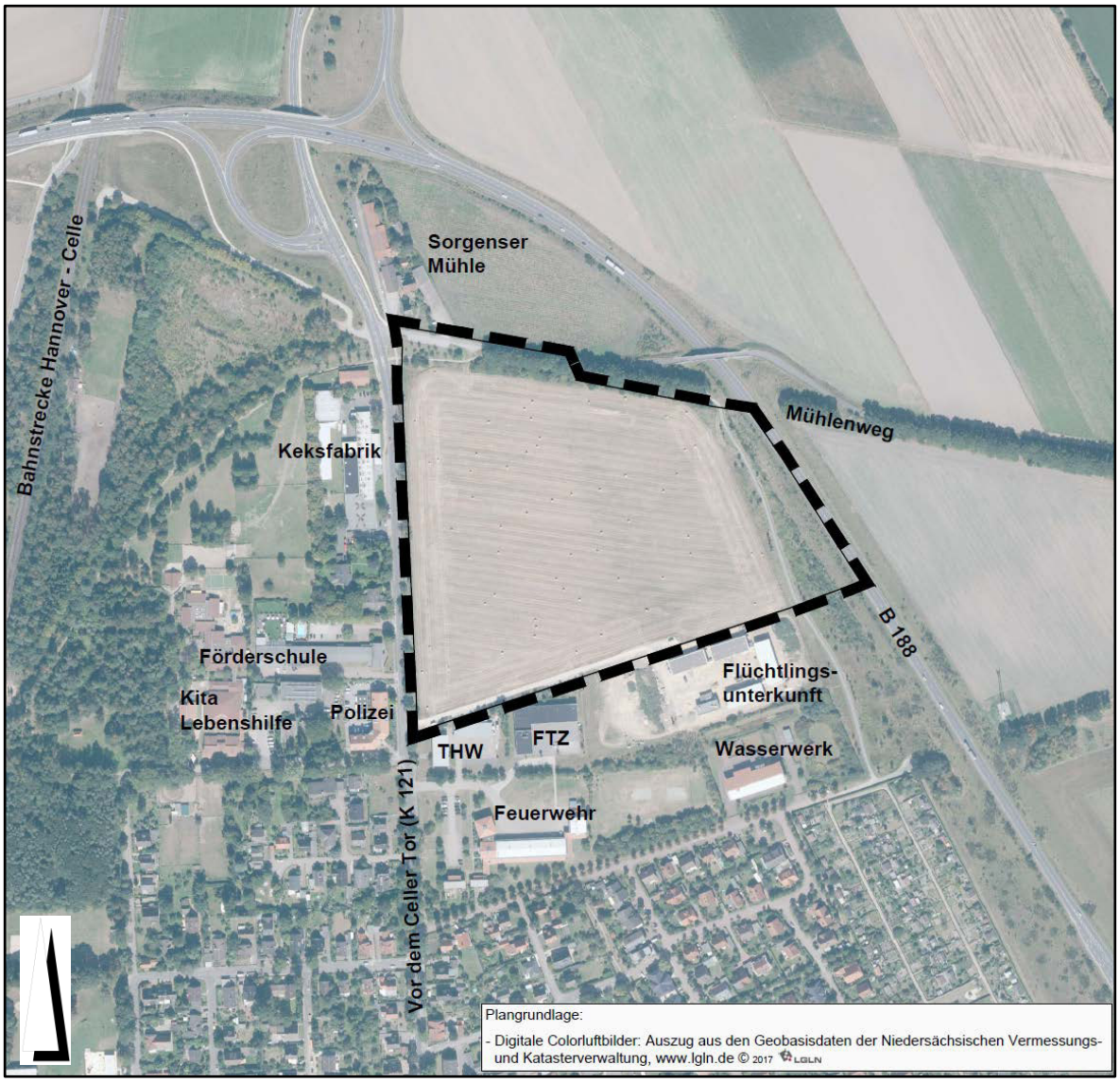


Abb. 1 Luftbildübersicht (ohne Maßstab)

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung der Flächen als Schul- und Sportstandort geschaffen werden.

Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf für Schul- und Sportzwecke im Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur,
- Sicherung bestehender Grün- und Kompensationsflächen,

- Stärkung der mittelzentralen Funktionen der Stadt Burgdorf durch Sicherung und Weiterentwicklung des schulischen und sportlichen Versorgungsangebotes,
- Prüfung der Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes sowie
- Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Stadt- und Landschaftsbild im Übergang in die freie Landschaft.

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im LROP sind für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld neben der Festlegung der Stadt Burgdorf als Mittelzentrum und der B 188 als Hauptverkehrsstraße keine planungsrelevanten Zieldarstellungen bzw. Inhalte enthalten. In Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln.

Der gehobene Bedarf ist durch Versorgungsangebote mit regionalen Einzugsbereichen charakterisiert. Dazu gehören im Bildungsbereich unter anderem Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II. Mittelzentren haben dabei zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten - bspw. durch Grundschulen und allgemein bildende Schulen in Sekundarstufe I.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß RROP (2016) für die Region Hannover liegt das Plangebiet, wie nahezu das gesamte nördliche Stadtgebiet, in einem großen Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Südlich vom Plangebiet ist das Wasserwerk als Vorranggebiet gekennzeichnet. Diese Festlegungen dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.
Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Das relativ hohe natürliche Ertragspotenzial des Bodens soll als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage geschützt werden.
Für den südwestlichen Bereich bestehen keine weiteren Festlegungen.

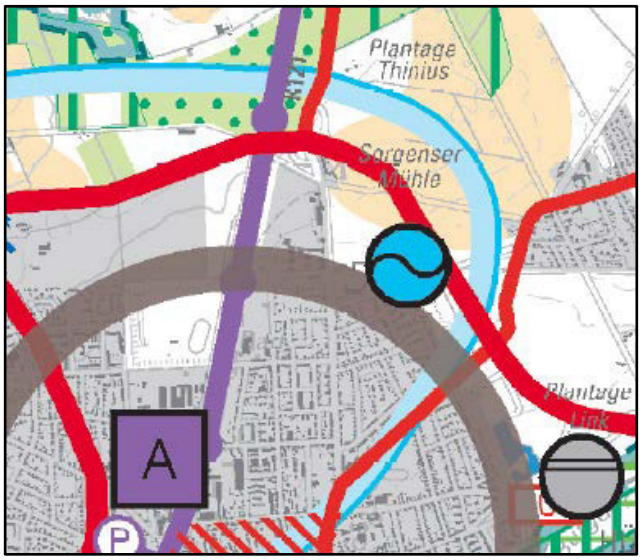


Abb. 2 RROP Region Hannover 2016 (Ausschnitt, ohne Maßstab)

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, , www.lgln.de © 2012 LGLN

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Das 2010 beschlossene ISEK sieht im südwestlichen Plangebiet weitere Gemeinbedarfsflächen vor. „Die Fläche ist aufgrund von Immissionen der Keksfabrik, der Feuerwehr und des THW nicht für den Wohnungsbau geeignet. Stattdessen soll das Potential mittel- bis langfristig für weitere öffentliche Einrichtungen und Anlagen erhalten bleiben“ (ISEK 2010, S. 124). Im genannten Bereich ist ein Stadteingang zu bilden und zu vermeiden, dass ein Gewerbegebietscharakter entsteht.

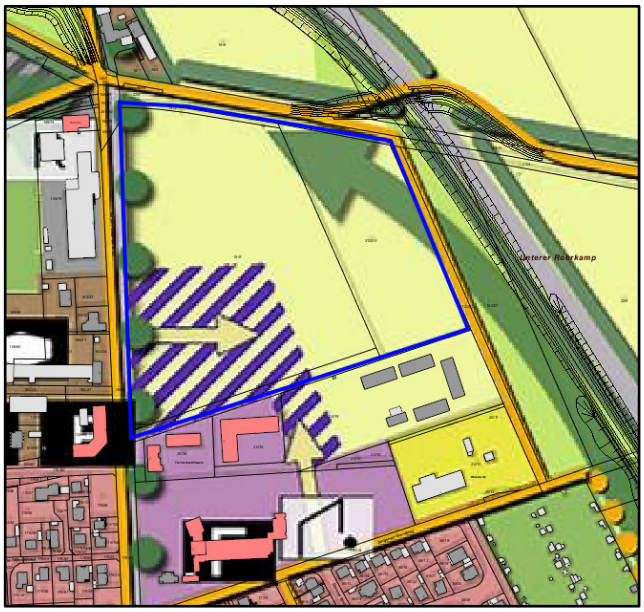


Abb. 3 ISEK 2010 (Ausschnitt Gesamtplan, ohne Maßstab)

Die Straße „Vor dem Celler Tor“, der Mühlenweg sowie der Radweg im Norden und Osten sind als bestehende „Hauptroute Rad- / Spazierweg“ dargestellt. Zur weiteren Entwicklung als Verknüpfung von Wohngebieten und Landschaftsräumen wurde eine Grünverbindung ostseits aufgenommen, die perspektivisch bis zur zentralen Grünverbindung „Aue-Raum“ weiter südlich reichen soll.

Als allgemeine Aufgaben bei baulichen Maßnahmen im Hauptverkehrsnetz werden im ISEK u.a. benannt

- Raum für Fußgänger, Radfahrer und wirtschaftliche Randnutzungen schaffen
- Querbarkeit der Straße erhöhen
- Alleen und Baumreihen erhalten bzw. anlegen
- Mobilität für Kraftfahrzeuge erhalten
- Lärmschutzwälle und -wände vermeiden

Flächennutzungsplan (FNP)

In der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans (Urfassung von 1989 und alle rechtswirksamen F-Planänderungen) wird der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Am östlichen Rand ist die B 188 noch als geplante („nach anderen Rechtsvorschriften vermerkt“), sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden 63. Änderung orientiert sich an der zwischenzeitlich realisierten Straße (Nutzungsgrenze Liegenschaftskarte), wodurch es zu einer grafischen Überlagerung der bisherigen Darstellungen des FNP kommt. Die B 188 selbst (Fahrbahn, Seitenraum) ist nicht in den Geltungsbereich einbezogen.
Der gesamte Änderungsbereich liegt in einer großräumig abgegrenzten, nachrichtlich übernommenen „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“.

Im Westen ist die Straße „Vor dem Celler Tor“ als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Westlich der Straße liegen ein Gewerbegebiet (Keksfabrik) und ein Mischgebiet (Polizei etc.), im Südwesten befindet sich ein reines Wohngebiet.
Südlich angrenzend an den Änderungsbereich ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Katastrophen-/ Zivilschutz sowie die Sonderbaufläche Flüchtlingsunterkunft dargestellt. Daran schließt sich bis zur B 188 eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage / Kompensationsfläche an. Die dargestellte 60 kV Strom-Freileitung ist nicht mehr existent. Von Nordwesten wird eine Schmutzwasserleitung (Druckleitung) bis an den Änderungsbereich heran dargestellt. Weiter nach Norden und Osten liegen landwirtschaftliche Flächen.

Flurbereinigung

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Unternehmensflurbereinigung Burgdorf-Nord (Nr. 2084) zum Bau der Ortsumgehung (B 188). Die Schlussfeststellung ist für 2021 geplant. Das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim wurde im Verfahren beteiligt.
Gemäß Stellungnahme vom 13.05.19 wird zurzeit der Flurbereinigungsplan aufgestellt. Die Flächen des Flurbereinigungsgebietes unterliegen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans einer Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz. Das heißt, vor Baubeginn ist die Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser einzuholen.

2 Standortvergleich / Standortbegründung

2.1 IGS

Dem Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung zum Neubau der IGS Burgdorf ging ein Standortvergleich und Abwägungsvorgang voraus, der verschiedene Alternativen wie folgt untersucht und bewertet hat.

Aktuelle Situation

Derzeit befindet sich die Integrierte Gesamtschule nördlich der Innenstadt von Burgdorf in den Räumen der ehemaligen Realschule Burgdorf sowie der Prinzhornschule (vorher Förderschule der Region Hannover). Insgesamt besuchen in den Jahrgängen fünf bis acht derzeit 544 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 21 Klassen die IGS. Die Gebäude der ehemaligen Realschule sind mit 360 SuS (Jahrgänge 5, 6 und 7) vollständig ausgelastet. In den Räumen der Prinzhornschule wird bisher nur der 8. Jahrgang unterrichtet. Im Schuljahr 2019/2020 soll hier außerdem der 9. Jahrgang untergebracht werden. Ab dem Schuljahr 2020/2021 müssen auf dem Gelände der ehemaligen Realschule Container als Interimslösung geschaffen werden.

In den Prognosen zeigt sich, dass die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I von derzeit 512 SuS (in vier Jahrgängen) auf zunächst knapp 800 SuS (in sechs Jahrgängen) im Schuljahr 2020/2021 steigen. Bis 2023/2024 wird bereits die Anzahl von 900 SuS überschritten und könnte in den derzeitigen Räumen in der ehemaligen Realschule und der Prinzhornschule nicht mehr unterrichtet werden. Weitere Engpässe könnten auftreten,

wenn Schülerinnen oder Schüler vom Gymnasium auf die IGS wechseln. Diese dürfen aufgrund der aufgelösten Haupt- und Realschule nicht abgelehnt werden und müssen an der IGS aufgenommen werden. Eine Möglichkeit zur Unterbringung einer Sekundarstufe II besteht darüber hinaus auf dem Gelände nicht und müsste daher andernorts geschaffen werden.

Für die Standortsuche für einen IGS-Neubau wurde die gesamte Kernstadt einbezogen.

Erweiterung am bestehenden Standort

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (PMA 2017) geprüft, inwieweit sich der wachsende Raumbedarf der integrierten Gesamtschule auf dem Gelände der Realschule und der gegenüberliegenden Prinzhornschule realisieren lässt. In direkter Nachbarschaft zu der Prinzhornschule befindet sich das Sportgelände des Turn- und Sportvereins Burgdorf mit einem Stadion sowie Trainingsplätzen.

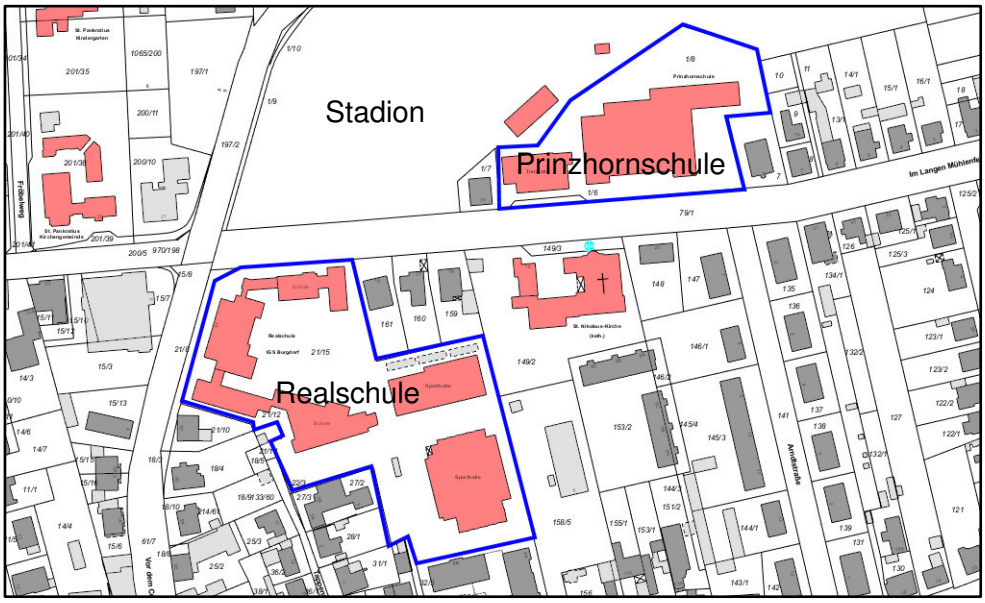


Abb. 4 Lageplan des heutigen Standorts (ohne Maßstab)

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.de © 2018 LGLN

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden für den bestehenden Standort Realschule / Prinzhornschule zwei Varianten untersucht, in denen entweder vier Jahrgänge der IGS in einem Neubau am Standort der Prinzhornschule und zwei Jahrgänge in der ehemaligen Realschule untergebracht werden oder jeweils drei Jahrgänge in der Realschule (mit Erweiterungsbau) und in einem Teilneubau an der Prinzhornschule untergebracht werden.

Es wurde detailliert untersucht, inwieweit die Gebäudesubstanz an die derzeit geltenden Standards angepasst werden kann. Die Gebäude der Realschule sind derzeit mit Aus-

nahme eines Traktes nicht barrierefrei ausgebaut. Die Unterrichtsräume in einigen Gebäudeteilen sind für die heutigen Anforderungen zu klein, so dass die Unterrichtsräume entweder aufwändig und kostenintensiv umgebaut oder in einem Neubau oder Teilneubau der Großteil der Unterrichtsräume geschaffen werden müsste.

In der Machbarkeitsstudie wurde deutlich, dass das Grundstück der Realschule und der Prinzhornschule für den Raumbedarf (Schulneubau, Stellplätze, ggf. Bushaltestellen) nicht ausreichend ist. Deswegen wurde geprüft, inwieweit die Nachbargrundstücke in die Planungen mit einbezogen werden können. Aufgrund des deutlichen Eingriffs in die Eigentumsrechte der Anwohner und der Einschränkungen, die sich auf den Sportbetrieb des Turn- und Sportvereins ergeben hätten, wurde die Einbeziehung der Nachbargrundstücke verworfen.

Im Fazit der Machbarkeitsstudie überwiegen sowohl hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit als auch des Nutzungskonzeptes eindeutig die Vorteile für einen Neubau der IGS an einem anderen Standort gegenüber der Ertüchtigung des bestehenden Standorts unter Einbeziehung der Prinzhornschule.

Neubau im Geltungsbereich des B-Plans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“

Nachdem die Machbarkeitsstudie einen Neubau als Vorzugsvariante herausgearbeitet hat und der Rat der Stadt Burgdorf diesem Vorschlag mit Beschluss vom 14.12.2017 gefolgt ist, wurden verschiedene Standorte für die Realisierung des IGS-Neubaus geprüft. Einer dieser Standorte ist das Gebiet nordwestlich der Weserstraße (Geltungsbereich des Bebauungsplans 0-73, siehe blaue Markierung).

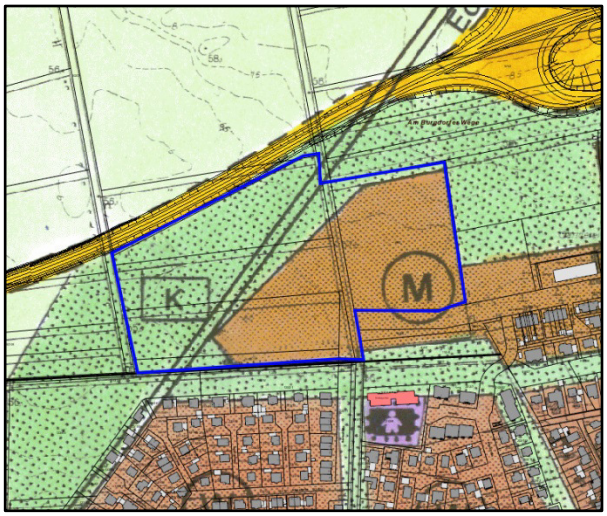
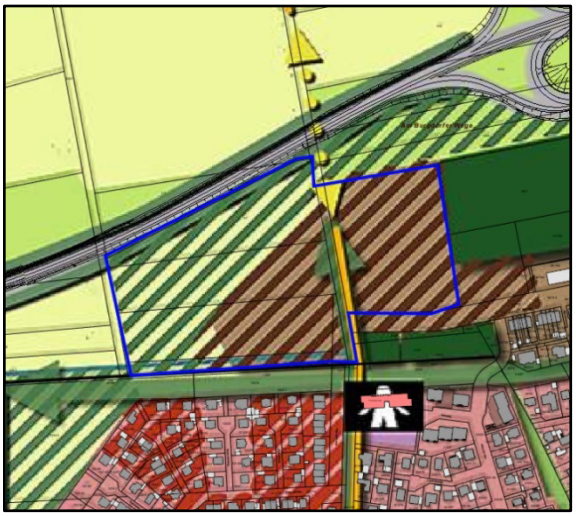


Abb. 5 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.)


Abb. 6 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.)

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 7 ha, wird jedoch von einer Gasfernleitung mit einem Schutzstreifen gekreuzt. Direkt im Norden angrenzend verläuft die B 188.

Das Plangebiet bildet den nordwestlichen Siedlungsrand der Kernstadt Burgdorfs. Der Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf stellt eine gemischte Baufläche und Kompensationsflächen dar. Das ISEK sieht für diese Fläche die mittel-/langfristige Umsetzung der Flächennutzungsplan-Reserven und die Entwicklung von Stadtgrün vor.

Der Standort nordwestlich der Weserstraße ist für eine Wohnbebauung prädestiniert. Dies ergibt sich vor allem aus der guten Infrastruktur im Umfeld des Plangebietes. Mit dem nahegelegenen E-Center befinden sich ein Vollsortimenter sowie eine Drogerie und andere Einzelhändler in fußläufiger Entfernung zu dem Baugebiet. Darüber hinaus sind fußläufig auch Ärzte gut zu erreichen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV Innenstadt, S-Bahnhof) ist ebenfalls für einen Wohnstandort optimal ausgelegt. Im Zuge der Abwägung hat am Standort „Nordwestlich Weserstraße“ die Entwicklung einer Wohnbebauung Vorrang vor einer Entwicklung als Schulstandort.

Neubau am Standort „Schulzentrum Südstadt“

Einen zweiten potentiellen Standort für die IGS bildet der Bereich des Schulzentrums in der Südstadt, der für die Realisierung einer IGS ggf. erweitert werden müsste. Positiv wurden hier die möglichen Synergien gesehen, die zwischen Gymnasium, Berufsbildender Schule und IGS genutzt werden könnten.

Der Flächennutzungsplan und das ISEK sehen für das Gebiet eine großzügige Gemeinbedarfsfläche für einen Schulstandort vor. Im Süden der Gemeinbedarfsflächen sind landwirtschaftliche Flächen bzw. Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt.



Abb. 7 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.)



Abb. 8 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.)

Gegen diesen Standort spricht jedoch die verkehrliche Situation am Berliner Ring. Durch die drei Schulen, die sich am Berliner Ring befinden (Gymnasium, Gudrun-Pausewang-Grundschule und Berufsbildende Schule), ist der Verkehrsknotenpunkt Berliner Ring/Immenser Straße zu Stoßzeiten bereits heute überlastet. Die Realisierung einer Schule, die weitere 1.500 Schülerinnen und Schüler fasst, würde die Situation noch weiter verstärken.

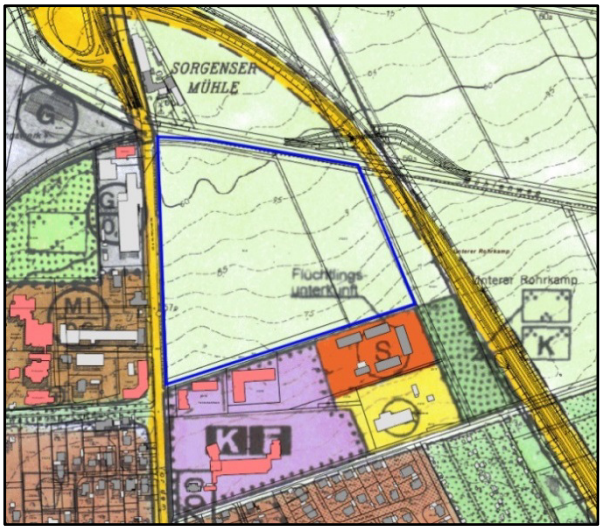
Neubau am Standort „Vor dem Celler Tor“

Der dritte mögliche Standort für die Realisierung eines IGS-Neubaus befindet sich gegenüber der Keksfabrik Parlasca in der Nordstadt. Der Standort bietet eine gute Erreichbarkeit durch die B 188 und die K 121 (Vor dem Celler Tor). Dadurch ist der Standort auch aus den anderen Ortsteilen Burgdorfs und aus umliegenden Kommunen gut zu erreichen.

Aufgrund der ausgezeichneten Lage im Stadtgebiet (direkter Anschluss an die B 188) bietet es sich außerdem an, den Vereinssport der Handballsparte des TSV Hannover-Burgdorf von der Gudrun-Pausewang-Schule an den Neubau der IGS zu verlagern. Da die Sporthalle an der Gudrun-Pausewang-Schule ohnehin erneuert werden muss, ist eine Verlagerung des Vereinssports sinnvoll.

Der für die IGS angedachte Standort in der Nordstadt umfasst zwei Ackerflurstücke, die insgesamt eine Größe von ca. 7 ha aufweisen. Damit besteht ausreichend Platz für den Bau einer IGS und dem Vorbehalt von Erweiterungsflächen bzw. auch der Ansiedlung weiterer öffentlicher, v.a. schulischer oder sportlicher Nutzungen.
Die entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze von Nord nach Süd mittig durch den Acker verlaufenden Schmutzwasserdruckleitungen lassen sich im notwendigen Umfang von Bebauung freihalten bzw. bei Bedarf auch verlegen.

Die Fläche wird im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das ISEK empfiehlt für Teile der Fläche mittel- bis langfristig die Weiterentwicklung einer öffentlichen Nutzung. Eine alternative Nutzung als Gewerbefläche soll nach Aussagen des ISEK an diesem Standort vermieden werden. Auch die Nutzung als Wohnstandort scheidet aufgrund der Lärm- und Geruchsemissionen aus.



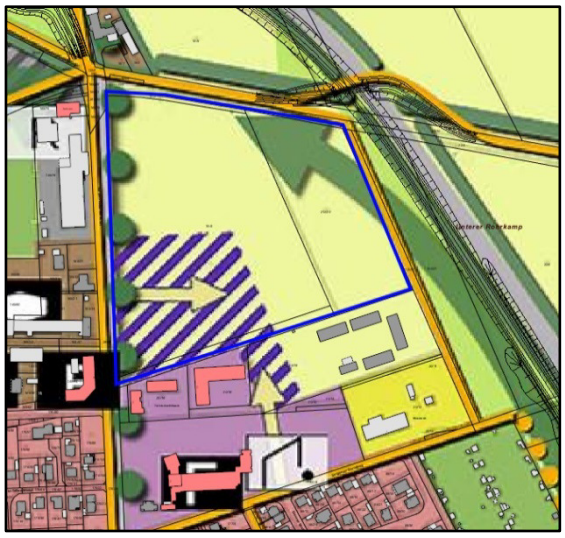


Abb. 9 Flächennutzungsplan (Ausschnitt, o.M.) Abb. 10 ISEK 2010 (Ausschnitt, o.M.)

Fazit IGS

Im Ergebnis ist ein kompletter Neubau der IGS sowohl aus pädagogischer Sicht als auch aus Gründen einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und bauorganisatorischen Umsetzbarkeit die geeignetste Lösung.

An dem gewählten Standort finden sich die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung der IGS hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Fläche, der örtlichen und regionalen Erreichbarkeit sowie der städtebaulichen Einbindung. Die gegenwärtige Ackerfläche weist eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf („konfliktarmer Raum“ gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (LAPLFB 2014)). Voruntersuchungen haben ausreichend Möglichkeiten zur Lösung der Lärm- und Geruchskonflikte aufgezeigt.

2.2 Förderschule

Die im Jahre 1979 gebaute, sanierungsbedürftige Förderschule am Wasserwerk ist für 49 Schülerinnen und Schüler ausgelegt. Bisher wurden die steigenden Schülerzahlen (in 2016/17: 108 Schülerinnen und Schüler) durch die Nutzung von verschiedenen Kooperationsstandorten abgefangen. Der angemietete Ausweichstandort mit fünf Förderklassen in der Prinzhornschule musste zum 31.07.2018 von der Stadt Burgdorf gekündigt werden, um dem Raumbedarf für die IGS nachzukommen. Als Zwischenlösung wird nun das Gebäude der ehemaligen Stötznerschule in Uetze kombiniert mit einer Modulanlage genutzt.

Nach der Kündigung der Räume der Prinzhornschule Ende 2015 wurde die Stadt Burgdorf seitens der Region Hannover gebeten, den für die Kooperationsklassen erforderlichen Flächenanteil im Raumprogramm für die neue IGS zu berücksichtigen. Dieser lässt sich aber weder im Bereich Realschule / Prinzhornschule noch auf dem gewählten Grundstück für den IGS-Neubau unterbringen.
Parallel sind Anfragen an alle Kommunen im Einzugsbereich der Schule am Wasserwerk erfolgt mit dem Ziel, innerhalb dieses Einzugsbereiches zusätzlichen Schulraum zu generieren. Auch diese Variante hat sich als nicht zielführend herausgestellt.

Daraufhin wurde geprüft, ob bzw. in welchem Umfang benachbarte öffentliche und private Grundstücke für eine bauliche Erweiterung des Hauptstandorts verfügbar und geeignet sind. Grundsätzlich sind die Erweiterungs- oder Neubaumöglichkeiten am bestehenden Standort aber räumlich begrenzt.

Mit der Konkretisierung des Standortes für den Neubau der IGS zeigt sich, dass das verbleibende Grundstück östlich davon nicht in Gänze als Erweiterungsoption vorgehalten werden muss. Ein wünschenswerter, den aktuellen pädagogischen und baulichen Anforderungen für die Arbeit mit geistig beeinträchtigten Kindern entsprechender und ausreichend geräumiger Neubau der Förderschule wäre hier gut möglich. Die o. g. Vorteile des Standortes für die IGS gelten ebenso für die Ansiedlung der Förderschule. Diese stünde in einem sinnvollen Zusammenhang zur Konzentration schulischer Nutzungen im Norden des Stadtgebietes. Hieraus können sich zudem Synergieeffekte bspw. bei der gemeinsamen Nutzung der sportlichen Anlagen ergeben.

3 Erläuterung der Darstellungen

Im Änderungsbereich werden künftig Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule sowie sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Neben den eigentlichen Baugrundstücken wurden im Nordwesten vorsorglich ein Abschnitt des Mühlenweges sowie eine kleine Obstwiese in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen, falls sich im weiteren Verfahren dort eine Notwendigkeit bspw. zur Unterbringung von Erschließungseinrichtungen ergibt.

Im Osten wird die vorhandene Grünfläche an der B 188 als solche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Kompensationsfläche dargestellt. Damit wird die gleichlautende Darstellung des derzeit wirksamen FNPs von Süden nach Norden fortgeführt.

Mittig durch das Gebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei unterirdische Schmutzwasserdruckleitungen, auf deren Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet wird.

4 Flächenbilanz

Für die Darstellungen der 63. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich folgende Flächengrößen (gerundet):

Flächen für Gemeinbedarf	7,8 ha
Grünflächen	0,9 ha
Summe (Änderungsbereich):	**8,7 ha**

5 Auswirkungen des Flächennutzungsplans

5.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in der Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) sowie im RROP der Region Hannover (RROP 2016) niedergelegt. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze sind der Abwägung zugänglich (§ 4 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Im Rahmen des Zentrale-Orte-Konzeptes ist der Stadt Burgdorf die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Damit sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. Diesem Ziel wird mit der geplanten Sicherung und Weiterentwicklung des schulischen und sportlichen Versorgungsangebotes entsprochen.

Zum Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung siehe Kap. 5.2 (wasserwirtschaftliche Belange).

Zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft siehe Kap. 5.3 (landwirtschaftliche Belange).

Siedlungsentwicklung

Mit der Ausweisung der Flächen für Gemeinbedarf werden die vorhandenen öffentlichen Nutzungen und Gemeinbedarfsflächen konsequent und städtebaulich nachvollziehbar nach Norden bis zur Ortsumgehung (B 188) weiterentwickelt. Durch den Verlauf der B 188 ist eine räumliche Begrenzung des Stadtkörpers nach Norden und Nordosten definiert. Der an dieser Stelle noch bestehende Freiraum wird mit der geplanten Bebauung geschlossen. Die gegenwärtige Ackerfläche weist eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf. Von den umgebenden Straßen und Wegen gehen Störwirkungen auf Natur und Landschaft aus.

Der Standort ist für die vorgesehene Nutzung verkehrlich optimal angebunden und verfügt bereits über gute Anschlussmöglichkeiten an die technische Infrastruktur (Straßenausbau, Ver- und Entsorgungsleitungen). Durch den Abstand, den der neue Schulstandort von dem nächstgelegenen Wohngebiet einhält, werden Immissionskonflikte weitgehend vermieden.

Aus diesen Gründen dient die Planung einer sinnvollen und vorausschauenden Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Stadt Burgdorf.

5.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß RROP (2016) für die Region Hannover liegt das Plangebiet unweit von einem Vorranggebiet Wasserwerk und in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, das große bebaute Siedlungsteile der Kernstadt umfasst. Gemäß RROP erschwert die Lage im geschlossenen Siedlungsgebiet eine Ausweisung des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Burgdorf als Wasserschutzgebiet bzw. schließt diese aus.

Angesichts der vorgesehenen Schul- und Sportnutzung ist von keiner besonderen Gefährdung des Trinkwassers (z.B. im Vergleich zu Industriegebieten) auszugehen, zumal sich die Trinkwasserbrunnen nicht am Wasserwerk sondern mind. rd. 300 m weiter westlich befinden. Schad- und Nährstoffeinträge aus den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich entfallen künftig.

Mit der Bebauung und Versiegelung der Flächen wird die (vergleichsweise geringe) Grundwasserneubildung weiter herabgesetzt. Um diese im Gewinnungsgebiet zu fördern, sollte unbelastetes Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden. Gemäß den Baugrundgutachten (ISM 2018) lassen die Untergrundverhältnisse nur im Südwesten eine Versickerung zu. Hier liegt zugleich der Tiefpunkt des Gebietes, so dass grundsätzlich eine Versickerung über die belebte Oberbodenzone in Form eines Beckens an dieser Stelle

denkbar ist. Für das gesamte anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wäre allerdings der Flächenbedarf eines Versickerungsbeckens erheblich und ginge zu Lasten einer optimalen Ausnutzung der verfügbaren Fläche. Zudem steht als Notüberlauf nur der Regenwasserkanal entlang der Straße „Vor dem Celler Tor“ mit nur noch sehr geringen freien Abflusskapazitäten zur Verfügung.
Es ist daher davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Niederschlagswassers über einen neu herzustellenden Regenwasserkanal Richtung Osten zur Versickerung im Bereich der vorhandenen Sickerbecken „Langes Feld“ am Sorgenser Grundweg abgeleitet werden muss. Eine Erweiterung dieser Becken, die am äußersten Rand des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung bzw. dem hydrogeologischen Einzugsgebiet der Trinkwasserförderung liegen, ist grundsätzlich möglich.
Über ein (kleines) Versickerungsbecken im Südwesten sowie über den Regenwasserkanal „Vor dem Celler Tor“ würde nur der Tiefpunkt des Gebietes entwässert.

Gemäß diesen Ausführungen ist die vorliegende Planung mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung und dem Ziel der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung vereinbar.
Zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen des Plangebietes finden sich weitergehende Erläuterungen im Umweltbericht.

Die untere Wasserbehörde der Region Hannover, die Stadtwerke Burgdorf GmbH als zuständiger Wasserversorger sowie die Purena GmbH als zuständiges wasserwirtschaftliches Unternehmen werden im Verfahren beteiligt.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Wasserbehörde bestätigt, dass wasserrechtliche Regelungen einer Bebauung im Trinkwassergewinnungsgebiet nicht entgegenstehen. Auch aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.[1]

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden voraussichtlich für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs benötigt.

Der Grunderwerb für eine Teilfläche ist bereits durch die Stadt getätigt, zwischenzeitlich hat die Region Hannover auch das benachbarte Flurstück 212/20 erworben. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht.

[1] Jeweils mit Stellungnahme der Region Hannover vom 09.05.19.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist im RROP 2016 zudem ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Diese Festlegung orientiert sich an der Datengrundlage des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2013). Das LBEG unterteilt das ackerbauliche Ertragspotenzial in Niedersachsen in sieben Klassen (von „äußerst gering“ bis „äußerst hoch“). Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Teilraum Nord-Ost, zu dem Burgdorf gehört, wurden im RROP 2016 Gebiete mit hohem bis äußerst hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial (Klasse 5 bis 7) sowie zusätzlich auch Gebiete mit mittlerem ackerbaulichen Ertragspotenzial aufgenommen (Klasse 4) (RROP 2016, Begründung S. 127).
Gemäß der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) (LBEG 2019, Publikationsdatum: 01.07.2018) ist in dem als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft abgegrenzten Bereich jedoch nur von einer geringen Ertragsfähigkeit auszugehen, so dass die Vorbehaltsbegründung inzwischen fehlt.

Aus den Erläuterungen in Kap. 2 ist ersichtlich, dass der Standortwahl ein umfassender Alternativenvergleich vorausging. Eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Böden ist damit zu rechtfertigen, dass sich keine besser geeigneten Alternativstandorte ohne landwirtschaftliche Nutzungen anbieten und die Flächeninanspruchnahme den städtebaulichen Zielen zur weiteren Siedlungsentwicklung entspricht. Der Standort ist hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und städtebaulichen Einbindung für die Ansiedlung von Schulen und Sportstätten optimal geeignet und im Hinblick auf andere Belange vergleichsweise konfliktarm.

Im Rahmen der Abwägung wird seitens der Stadt Burgdorf daher der Entwicklung des Schulzentrums Nord Vorrang gegenüber den erkannten Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. Die erfolgte Abwägung wurde aus raumordnerischer Sicht anerkannt[2].

5.4 Verkehr

Im Rahmen eines Gutachtens (SHP 2018) wurde die verkehrliche Ausgangssituation, das zu erwartende Verkehrsaufkommen der geplanten Schulen und Sportanlagen, die verkehrliche Leistungsfähigkeit, der Stellplatzbedarf sowie die funktionelle Anordnung von Stellplätzen und einem Busbahnhof untersucht. Für ein zukünftiges Verkehrskonzept wur-

[2] Stellungnahme der Region Hannover vom 09.05.19 zur frühzeitigen Beteiligung.

den verschiedene Varianten entwickelt, in Funktionsplänen aufbereitet und vergleichend bewertet. Das Gutachten wurde zu den Beteiligungsverfahren bereitgestellt.

Im Einzelnen kommt die Verkehrsuntersuchung zu folgenden Ergebnissen:

- Gemäß der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist ein Parkplatz mit 75 Pkw-Stellplätzen vorzusehen, für den Radverkehr sind nach (alter Fassung) NBauO 750, nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) 1.050 Abstellmöglichkeiten erforderlich. Nach Angabe von RegioBus werden fünf Haltepositionen für Gelenkbusse für die Schulbusabfertigung benötigt.
- Die IGS induziert insgesamt 352 Kfz/24 h im Quell- und 352 Kfz/24 h im Zielverkehr. In der Spitzenstunde morgens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr ist mit 122 Kfz/h im Quell- sowie 168 Kfz/h im Zielverkehr zu rechnen. Die Spitzenstunde nachmittags zwischen 15.00 und 16.00 Uhr ist mit 79 Kfz/h im Quell- sowie 59 Kfz/h im Zielverkehr belastet.
- Durch die Förderschule werden zudem 45 Kfz/h im Quell- sowie 53 Kfz/h im Zielverkehr in der Spitzenstunde morgens entstehen. Quell- und Zielverkehre treten in der Spitzenstunde nachmittags nicht mehr auf, da die Abreise zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist.
- Die Vorzugsvariante 2 sieht eine Anordnung des Parkplatzes im Norden des Grundstückes mit Anbindung an die Straße „Vor dem Celler Tor“ vor. Der Bushaltepunkt wird parallel zur Fahrbahn auf dem Schulgrundstück angeordnet. Die sägezahnförmige Haltekante ermöglicht ein unabhängiges Ein- und Ausfahren der Busse und ist auf der der Schule zugewandten Seite angeordnet, so dass zum Erreichen der Haltestelle keine Querung der Fahrbahn erforderlich ist.
- Für die Straße „Vor dem Celler Tor“ wird ein dreistreifiger Querschnitt vorgesehen. Im Zuge des multifunktionalen Mittelstreifens zwischen Mühlenweg und Wasserwerksweg werden Linksabbiegestreifen zum Parkplatz und zum Bushaltepunkt sowie Querungshilfen angeordnet. Eine reduziertere Ausbauvariante wäre unter Einschränkung der Querungsqualität möglich.
- Alle Knotenpunkte, die im Zusammenhang mit der IGS an der Straße „Vor dem Celler Tor“ entstehen, sind ausreichend leistungsfähig. Es werden an den nördlich gelegenen Knotenpunkten die Verkehrsqualitätsstufe A und an den südlich gelegenen Knotenpunkten die Verkehrsqualitätsstufe B erreicht. Die Rückstaulängen sind recht kurz.
- Die Berechnungen des HBS[3]-Verfahrens basieren immer auf einer Stunde. Tatsächlich kann die Situation auftreten, dass die Verkehre in einer Halben- oder Viertelstunde konzentrierter auftreten. Dies kann zu etwas längeren Rückstaulängen führen. Es ist deshalb sinnvoll einen Linksabbiegestreifen vorzusehen. Darüber hinaus sollen auf dem

[3] Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

Pkw-Parkplatz außerhalb der Schulzeiten (Vereinssport) Reisebusse parken können. Um den Reisebussen das Linksabbiegen zu erleichtern, ist auch deshalb ein Linksabbiegestreifen sinnvoll.

- Zusätzliche Verkehre der Förderschule haben kaum Auswirkungen auf die Verkehrsqualitäten und Rückstaulängen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass das Gebiet aus verkehrlicher Sicht gut für die geplanten Nutzungen geeignet ist und, wie im Gutachten dargelegt, die Erschließungsvariante 2 als Vorzugsvariante weiterverfolgt werden soll.

Mit der Kreisstraße 121 („Vor dem Celler Tor“) verfügt das Gebiet über eine leistungsfähige Verkehrserschließung. Diese ist auf Höhe des Änderungsbereiches als Ortsdurchfahrt (OD) festgelegt. Eine direkte Anbindung des Schulstandortes ist in Abstimmung mit der Region Hannover möglich, bedarf aber eines Ausbaus der Straße. Hierfür wurde die Variante 2 des Gutachtens in aktualisierter, mit dem Straßenbaulastträger (Region Hannover) abgestimmter Form gewählt. Diese beinhaltet einen durchgängiger, multifunktionaler Mittelstreifen, eine optimierte Radverkehrsführung und zusätzliche Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer. Das Gebiet ist ansonsten bereits gut rad- und fußläufig über die umgebenden Straßen und Wege erschlossen.

Im Westen verläuft entlang der Straße „Vor dem Celler Tor“ derzeit stadtauswärts ein abgesetzter, von einer doppelten Baumreihe begleiteter Fuß- und Radweg, während stadteinwärts ein Schutzstreifen für Radfahrer angelegt wurde. Die Straße „Vor dem Celler Tor“ ist Teil des von der Region Hannover entwickelten „Vorrangnetzes Alltagsradverkehr“. Für diesen Abschnitt wird Verbesserungsbedarf in der Radverkehrsführung gesehen (REGION 2018).
Im Süden verläuft eine Zufahrt (Erschließung Flüchtlingsunterkunft), im Osten ein reiner Fuß- und Radweg in der dortigen Grünfläche, der sich nach Norden und Süden fortsetzt. Der Mühlenweg im Norden ist nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben und stellt für Radfahrer auch einen Teil der überörtlichen Radverkehrsverbindung in/aus Richtung Osten (Sorgensen / Dachtmissen) dar. Diese setzt sich - mit Querungshilfe über die Straße „Vor dem Celler Tor“ - nach Westen (Schillerslage) und Norden (Otze) fort. Auch nach Südwesten besteht eine Grünverbindung bis zum Schwimmbad und Richtung Bahnhof.

Der Bushaltepunkt (Schulbusverkehr) soll zentral auf dem IGS-Gelände mit direkter Anbindung an die K121 eingerichtet werden. Pkw-Stellplätze werden sich voraussichtlich sowohl nördlich als auch südlich befinden. Die Erschließung der Förderschule kann grundsätzlich über die vorhandene Zufahrt zur Flüchtlingsunterkunft im Süden erfolgen. Für die Erschließung des Schulzentrums soll diese Zufahrt ausgebaut werden.

Da über die Straße „Vor dem Celler Tor“ auch Polizei, Feuerwehr und THW unweit des Schulgeländes erschlossen werden, könnte es - insbesondere im Alarmfall - zu einem Konflikt zwischen an- und ausrückenden Einsatzkräften und dem erhöhten Verkehr durch die Schule kommen. Ortsfeuerwehr, Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) und THW sind derzeit nur über eine gemeinsame Zufahrt an die Straße „Vor dem Celler Tor“ angebunden. Hier würden sich insbesondere Schüler- (Rad-/Fußweg von Kindern und Jugendlichen) und Einsatzverkehre kreuzen.

Im Juni 2019 fand ein gemeinsames Abstimmungsgespräch der Tiefbauabteilung der Stadt Burgdorf, der Region Hannover als Straßenbaulastträger der K 121 sowie dem beauftragten Verkehrsplanungsbüro mit den Vertretern der verschiedenen Institutionen (THW, Feuerwehr und Polizei) statt. Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Entschärfung des Konfliktpunktes erarbeitet, die im Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ weiter konkretisiert werden. Demnach ist der Konflikt mit dem Schülerverkehr durch Optimierung der Zuwegung zum Gelände der Einsatzkräfte lösbar.

5.5 Ver- und Entsorgung

Der Standort ist durch diverse Ver- und Entsorgungsleitungen umfassend und leistungsfähig mit allen Medien und Entwässerungskanälen erschlossen.

Die Ableitungskapazitäten des Regenwasserkanals entlang der Straße „Vor dem Celler Tor“ sind allerdings begrenzt. Voraussichtlich ist ein neu herzustellender Regenwasserkanal Richtung Osten erforderlich, von dem aus das Regenwasser zu den östlich liegenden Versickerungsbecken zur Versickerung weitergeleitet wird (s. Kap. 5.2 Wasserwirtschaftliche Belange). Dessen Rohrdurchmesser (ca. DN 600 - DN 800) könnte durch Rückhaltemaßnahmen im Plangebiet reduziert werden.

Für die Schmutzwasserableitung steht in der Straße "Vor dem Celler Tor" ein Schmutzwasserkanal auf der gegenüberliegenden Seite, im Gehweg, zur Verfügung, der im weiteren Verlauf nach Süden in einen Mischwasserkanal mündet.
Der Schmutzwasserkanal ist relativ flach verlegt, so dass zugehörige Hausanschlüsse, die für die Planfläche herzustellen wären, ebenfalls eine nur geringe Tiefe aufweisen können. Der Regenwasserkanal wäre mit den Hausanschlüsse zu kreuzen. Alternativ steht im Süden eine Anschlussmöglichkeit an einen tieferliegenden Schmutzwasserkanal (im Südwesten des Grundstücks der Flüchtlingsunterkunft), der zu einem vorhandenen Pumpwerk führt, zur Verfügung.

Bei Ableitung des Schmutzwassers zum Kanal "Vor dem Celler Tor" könnte ein durch das Schulzentrum zu betreibendes Pumpwerk erforderlich werden, bei Ableitung nach Süden zum bestehenden öffentlichen Schmutzwasserpumpwerk ein Neubau des vorhandenen Pumpwerkes aus Gründen der Betriebssicherheit. Vorzugsweise sollte zu pumpendes Schmutzwasser direkt in den Schmutzwasserkanal "Vor dem Celler Tor" gepumpt bzw. das öffentliche Schmutzwasserpumpwerk nicht in Anspruch genommen werden.

Die mittig durch den Änderungsbereich von Nord nach Süd verlaufenden Schmutzwasserdruckleitungen lassen sich im notwendigen Umfang von Bebauung freihalten bzw. bei Bedarf verlegen. Auch diese stünden ggf. zur Schmutzwasserableitung zur Verfügung.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) werden die Fragen der Ver- und Entsorgung des Gebietes weiter betrachtet.

5.6 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastungen wurden gesonderte Untersuchungen durchgeführt, außerdem sind die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung einzuschätzen. Entsprechende Ausführungen befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

5.7 Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zum Boden (u. a. Schutz besonderer Bodenfunktionen) sowie Natur und Landschaft befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

5.8 Altablagerungen / Kampfmittel

Es besteht kein Verdacht auf Altablagerungen und sonstige Altlasten (LBEG 2019). Gemäß Stellungnahme der Region Hannover wird das Plangebiet nicht im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster geführt[4].
Im Zuge der Feldarbeiten zum Baugrundgutachten wurden keine Anzeichen einer chemischen Verunreinigung entdeckt. Eine gezielte Untersuchung fand hierzu nicht statt.

Hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung wurde die Auswertung historischer Luftbilder (‚alliierte Luftbilder') durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes beauftragt. Nach den vorlie-

[4] Stellungnahme der Region Hannover vom 20.06.19 zum Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord".

genden Ergebnissen[5] bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

5.9 Erholung

Ausführungen zur Erholungsnutzung befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

5.10 Archäologische Bodendenkmalpflege / Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die nächsten Fundstellen befinden sich an der Sorgenser Mühle und am westlichen Ortsrand von Sorgensen. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten ist nicht auszuschließen. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Plangebietes ist eine archäologische Prospektion mit vorlaufenden Baggersondagen zu empfehlen.

Die Sorgenser Mühle, eine Bockwindmühle aus dem Jahr 1686, unmittelbar nördlich vom Plangebiet, ist die letzte noch erhaltene Windmühle im Burgdorfer Stadtgebiet und steht unter Denkmalschutz. In das Eigentum der Stadt Burgdorf ging die Mühle 1985 über.
Sie ist eine städtische Sehenswürdigkeit, markiert den nördlichen Stadteingang an der B 188 und bildet eine prägnante Landmarke. Aus manchen Richtungen ist die Mühle durch höhere Gehölze und das benachbarte Gaststättengebäude im Norden (teilweise) verdeckt.
Durch Regelungen im der verbindlichen Bauleitplanung sollte das Baudenkmal „Sorgenser Mühle“ als - eigentlicher - Solitär wirksam bleiben, der seine Umgebung überragt und prägt.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wird in den nachfolgenden Verfahren weiter beteiligt.

[5] LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Auswertungen vom 07.05.2019, 27.02.2018 und 26.01.2012.

6 Verfahren

6.1 Aufstellung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

6.2 Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung (inkl. Umweltbericht) und die dazugehörigen gutachterlichen Untersuchungen zu den Themen Schall, Geruch, Boden, Vögel und Verkehr haben vom 15.04. bis 03.05.2019 öffentlich ausgelegen. Seit dem 06.04.2019 standen die Unterlagen bereits auf der Internetseite der Stadt Burgdorf zur Verfügung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 05.04.2019 gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 06.05.2019 aufgefordert.

Abwägung von Stellungnahmen

Im Folgenden sind die Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten einzeln wiedergegeben (eingerahmt, eingerückt, *kursiv* gesetzt) und von der Verwaltung der Stadt Burgdorf jeweils umfassend geprüft und beantwortet.

6.2.1 Öffentlichkeit

Eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken zum Standortvergleich ist aus der Öffentlichkeit eingegangen:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat in vielen Punkten Überarbeitungsbedarf. Insbesondere beim Standortvergleich wurden die einzelnen Standorte nicht nach einheitlichen Kriterien untersucht und gegenübergestellt. Dies würde jedoch zu einem Abwägungsfehler führen.

Folgende Punkte sind besonders aufgefallen:

1. *Bei der Betrachtung aller Standorte fehlt die Einbeziehung der Schulwegsicherheit aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen.*
2. *Beim Standort Nordwestlich Weserstraße fehlen die Aussage zur Verkehrsanbindung (siehe 1.) und die entsprechende Untersuchung.*
3. *Auch fehlt hier der eigentliche Grund warum der Standort Nordwestlich Weserstraße nicht genommen wurde.*
4. *Beim Standort Schulzentrum Südstadt wird angegeben, dass der* „Verkehrsknotenpunkt Berliner Ring/Immenser Straße zu Stoßzeiten bereits heute überlastet“ *ist. Hier fehlt der Nachweis in Form einer Verkehrsuntersuchung und dass die Überlastung nicht durch einen Umbau des Knotenpunktes behebbar ist.*
5. *Auch hier fehlt der eigentliche Grund, warum der Standort Schulzentrum Südstadt nicht genommen wurde.*
6. *Das Verkehrsgutachten umfasst nur den Nahbereich des neuen Schulstandortes. Dieser ist in Bezug auf die Schulwegbetrachtung auf das gesamte Stadtgebiet auszudehnen.*
7. *Beim Verkehrsgutachten wurden der Radverkehr und die Radverkehrsstärken nicht beachtet. Es wurde nur der Kfz- Verkehr untersucht.*
8. *Die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Fahrradstraße ist zweifelhaft. Gerade im Bereich des Freibades und des Kindergartens ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Kfz- Anliegerverkehr zu rechnen.*

Alleine aufgrund der 8 oben beschriebenen Punkte bedarf die Änderung des F-Plans einer eingehenden Überarbeitung insbesondere in Bezug auf die Standortfindung. Hier sind die einzelnen Standorte nach einheitlichen vorher definierten Kriterien zu beurteilen und zu bewerten. Folgende Punkte sind hierbei besonders aufzunehmen: Schulwegsicherheit, Verkehr, Lärmschutz, Geruchsbelästigung, Kosten, Umweltschutz.

<u>Ausführungen der Stadt Burgdorf:</u>

Der Standortvergleich / die Standortbegründung ist umfassend in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung dargelegt und stellt eine hinreichend plausible und nachvollziehbare Abwägungsgrundlage dar.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zunächst ein geeigneter Standort unter verschiedenen Gesichtspunkten zu prüfen und festzulegen. Auf der Ebene des Bebau-

ungsplans werden u.a. die Fragen der Erschließung vertiefend untersucht. In beiden Verfahren ist die Frage der Schülerverkehre natürlich berücksichtigt.

Innerhalb der Kernstadt sind die Möglichkeiten für die Entwicklung eines solchen großen, neuen Schulstandortes auf wenige verfügbare Flächen begrenzt. Für die Standortentscheidung waren letztlich die in der Begründung dargelegten unterschiedlichen Kriterien ausschlaggebend.
So stelle sich der Aspekt „Schülerverkehr“ im Vergleich zu anderen Kriterien bei der Fläche „Nordwestlich Weserstraße“ nicht als standortentscheidender Vorteil heraus. Wie in der Begründung dargelegt, sprechen viele Gründe dafür, die Fläche der Entwicklung von Wohnbebauung vorzubehalten.

Bei der Fläche „Schulzentrum Südstadt“ wurden hingegen erhebliche Nachteile der Schulwegsicherheit angesichts der bereits bestehenden, kaum zu verbessernden verkehrlichen Belastung gesehen (s.a. die öffentlichen Sitzungsvorlagen 2017 0163 und M 2018 0700, hier wurde die Verkehrsproblematik öffentlich in den Ausschüssen vorgestellt und beraten).

Die aktuell weiter verfolgte Fläche „Vor dem Celler Tor“ bietet - neben zahlreichen anderen, ausschlaggebenden Vorteilen - auch vergleichsweise gute Möglichkeiten für eine sichere Abwicklung der Schülerverkehre. Dies wird beim in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 00-093 „Schulzentrum Nord“ weiter vertiefend betrachtet. Davon unabhängig wird die im Verkehrsgutachten vorgeschlagene Einrichtung einer Fahrradstraße geprüft.

Entgegen der Behauptung in Punkt 7 wurden bereits im Verkehrsgutachten von 2018 auch Radverkehr und Radverkehrsstärken beachtet (s. Radabstellmöglichkeiten, Querungshilfen, Ausbau K 121, Fahrradstraße).

Die geforderten (fachgutachterlichen) Detailuntersuchungen zu allen Standortalternativen auf der Ebene Flächennutzungsplan werden dagegen für unverhältnismäßig erachtet.

Die Stellungnahme führte zu keinen Änderungen der Planung oder zusätzlichen Untersuchungen zum Standortvergleich.

6.2.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Region Hannover	09.05.19	• siehe Abwägung
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	03.05.19	• siehe Abwägung
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA)	06.05.19	• siehe Abwägung
4	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim (IHK)		• keine Rückmeldung
5	Handwerkskammer Hannover (HK)	25.04.19	• keine Anregungen
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)	13.05.19*	• siehe Abwägung
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)		• keine Rückmeldung
9	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg	06.05.19	• keine Anregungen
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	02.05.19	• siehe Abwägung
11	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	26.04.19	• siehe Abwägung
14	Harzwasserwerke	15.04.19	• keine Anregungen
20	Avacon AG Prozesssteuerung - DGP -		• s. TöB 23 (Stadtwerke Burgdorf GmbH)
21	TenneT TSO GmbH	09.04.19	• keine Anregungen
22	EWE Netz GmbH	25.04.19	• keine Anregungen
23	Stadtwerke Burgdorf GmbH	18.04.19	• siehe Abwägung
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.19	• keine Anregungen
36	LGLN RD Hameln-Hannover - Katasteramt- (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.05.19	• keine Anregungen
29	RegioBus Hannover GmbH	03.05.19	• siehe Abwägung
34	Polizeiinspektion Burgdorf	03.05.19	• siehe Abwägung
35	Finanzamt Burgdorf (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
37	Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	09.05.19	• siehe Abwägung
44	Bischöfliches Generalvikariat		• keine Rückmeldung
45	Kirchenkreisamt Burgdorfer Land (zugl. für die örtl. Kirchengemeinden)		• keine Rückmeldung
46	Stadt Burgwedel	02.05.19	• keine Anregungen
47	Gemeinde Isernhagen		• keine Rückmeldung
48	Stadt Lehrte	10.04.19	• keine Anregungen
49	Gemeinde Uetze	12.04.19	• keine Anregungen
50	Samtgemeinde Wathlingen	11.04.19	• keine Anregungen

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
52	Naturschutzbeauftragter der Region Hannover, Dieter Kleinschmidt	07.05.19	• siehe Abwägung

* = Fristverlängerung gewährt
weiß = keine Stellungnahme abgegeben
grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben
gelb = siehe nachfolgende Abwägung
d.V. = der Verwaltung

Region Hannover vom 09.05.2019

Naturschutz

Für den Geltungsbereich des F-Plans liegen bei der Region Hannover keine Daten zum Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung vor. Westlich der K 121 liegt ein wertvoller Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Im Rahmen der noch erfolgenden Kartierungen sollten die vorhandenen Biotopstrukturen auf die Eignung als Reptilienlebensraum überprüft werden, sodass der Untersuchungsumfang ggf. auf die Erfassung von Reptilien ausgedehnt werden kann (siehe Anlage).

<u>Als Anlage zur Stellungnahme (hier nicht wiedergegeben):</u> farbiger Kartenauszug aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover mit Kennzeichnung einer flächigen Artenschutzmeldung für die Zauneidechse westlich Keksfabrik und nördlich der Reithalle bis an die K 121 heranreichend.

<u>Ausführungen der Stadt Burgdorf:</u>
Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ ist bereits eine Zauneidechsenkartierung veranlasst worden.

Bodenschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

<u>Ausführungen der Stadt Burgdorf:</u>
Zum gesamten Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde beteiligt.

Gewässerschutz
Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.
Die Stadt Burgdorf hat sich für eine Bebauung des Trinkwassergewinnungsgebietes entschieden. Wasserrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen. Über das allgemeine Maß hinausgehende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser können in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht durchgesetzt werden. Sofern das Grundwasser besonders geschützt werden soll, muss die Stadt selbst hierfür im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. planungsrechtliche Festsetzungen oder besondere Gebietsentwässerungsplanung) sorgen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Klarstellung, dass wasserrechtliche Regelungen einer Bebauung im Trinkwassergewinnungsgebiet nicht entgegenstehen, wird begrüßt. Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplans ggf. Maßnahmen zum Grundwassersschutz / Schutz der Trinkwassergewinnung entwickeln.

Immissionsschutz
Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
[entfällt]

Belange der Regionsschulen
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) S. 1 BauGB wird bestätigt, dass die Region Hannover beabsichtigt, im Änderungsbereich des F-Plans (im Plangebiet unmittelbar an das Baugrundstück der Stadt Burgdorf angrenzend) einen Neubau für die Förderschule, Schule am Wasserwerk, zu errichten. Es wird darum gebeten, dies ggfs. zu berücksichtigen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Der beabsichtigte Neubau einer Förderschule der Region ist im gesamten Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Regionalplanung

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Belange der Trinkwassergewinnung

Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch Verordnung festgesetzt. Eine Schutzgebietsausweisung ist für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Burgdorf (noch) nicht erfolgt – das Verfahren ist nicht abgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Burgdorf“ gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten:
Die vorliegende Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist in der Begründung des Vorentwurfs zur 63. FNP-Änderung (Stand: März 2019), Seiten 4 (Kapitel 1.4) und 15 f. (Kapitel 5.2) erfolgt.

Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.
Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Seitens der Wasserbehörde sind keine Bedenken vorgebracht worden, so dass also aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Belange der Landwirtschaft
Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.
Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bereits erfolgt und in der Begründung des Vorentwurfs zur 63. FNP-Änderung (Stand: März 2019), Seiten 4 (Kapitel 1.4) und 16 f. (Kapitel 5.3) dokumentiert.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bereits zum Vorentwurf des F-Plans erfolgte Abwägung wurde demnach von der Regionalplanung anerkannt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 03.05.2019

Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B188 (Nordumgehung Burgdorf) berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie

- *die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen und das Zufahrts-/Zugangsverbot außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten;*
- *die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Zufahrten;*
- *die verkehrsgerechte Ausbildung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen in die Bundesstraße;*
- *die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für die Plangebiete an der Bundesstraße in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.*

Es wird um Mitteilung über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gebeten.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Bauverbotszone sowie die Lärmauswirkungen der Bundesstraße B 188 werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ berücksichtigt. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist hier nicht erforderlich. Eine direkte Straßenanbindung des Schulzentrums zur Bundesstraße ist nicht vorgesehen. Die bestehende Anbindung über die K 121 und Anschlussstelle Burgdorf Nord der B 188 ist verkehrlich geprüft und ausreichend.

Die NLStBV wird über die Rechtskraft der 63. Flächennutzungsplanänderung direkt von der Stadt informiert.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA) vom 06.05.2019

Die Belange der Wirtschaft, hier die Fa. Georg Parlasca Keksfabrik, haben ein hohes Gewicht im Rahmen einer sachgerechten fehlerfreien Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Der Plan zum Schulzentrum ist gegenläufig zu dem Plan „Erweiterung Parlasca, B-Plan 0-91“, wie in der Anlage dargelegt.
[Hinweis d.V.: Die als Anlage beigefügte Stellungnahme des GAA zum B-Plan 0-91 vom 29.04.2019 ist im Weiteren nicht wiedergeben. Darin wird eine Umwandlung des südl. der Keksfabrik gelegenen Misch- in ein Gewerbegebiet angeregt. Relevante Anregungen zur 63. FNP-Änderungen sind nicht enthalten.]

Die Erweiterung der Keksfabrik Parlasca hat Vorrang zum in Rede stehenden Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange der Wirtschaft wären bereits in diesem vorbereitenden Plan-Verfahren (Flächennutzungs-Plan-Änderung) entsprechend zu berücksichtigen, da keine sinnvollen Erweiterungsflächen der Keksfabrik (parallel in westlicher Richtung wegen der langen Tunnelöfen) für eine weitere Entwicklung vorhanden sind (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche westlich von Parlasca).

[Hinweis d.V.: Es folgen weitere Hinweise zur Parzellenschärfe von F-/B-Plan und Anpassungsbedarf F-Plan im Bereich Parlasca, die im Rahmen der Abwägung zur 63. FNP-Änderung nicht wiedergeben sind.]

Die Entwicklung des Schulzentrums sowie eine mögliche westliche Erweiterung der „Gewerblichen Baufläche-Parlasca" sind mit gleichen Maßstäben im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung zu beurteilen.

Gegenwärtig beschneidet die Geruchssituation die Planung des Schulzentrums. Die in dem Geruchsgutachten getroffene Annahme zur Ableitbedingung (12,5 m) sind theoretischer Natur und könnten dem Anlagenbetreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einer nach Baurecht genehmigten Anlage) nicht abverlangt werden.

Es obliegt gegenwärtig allein dem Anlagenbetreiber (Keksfabrik), ob er diese und weitere zusätzlich notwendige Maßnahmen umsetzten will. Nach dem Veranlasserprinzip hätte der Planveranlasser dieses Verfahrens alle Kosten zu übernehmen.

Nach erster Rücksprache mit der „Zentralen Unterstützungsstelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung für die Beurteilung von Geruchsimmissionen- ZUS LG am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim" sind die im Gutachten getroffenen Angaben mit den Zeitanteilen für emissionsträchtigere Backmischungen, die naturgemäß nach Erfahrung des Verfassers der Stellungnahme bei der Weihnachtsbäckerei anfallen, zu überarbeiten.
Das Gleiche gilt für die Hedonik.

Im Rahmen der Abwägung sind außerdem Details über die beabsichtigte Nutzung (Schulgebäude, Sporthalle, Sportfreiflächen, Parkflächen für PKW, Bus etc.) darzustellen, da der Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen zum Teil unterschiedlich zu bewerten ist. Erst nach Überprüfung des Geruchsgutachtens ist eine genauere Beurteilung der Situation möglich!

Von daher bestehen gegen den hier vorgelegten Plan erhebliche rechtliche Bedenken, nicht nur in Bezug auf die Beurteilung der Geruchsimmissionen sondern vor allem im

Hinblick auf eine etwaige Abwägungsfehleinschätzung und -gewichtung bis hin zu einem vollständigen Abwägungsausfall.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Abwägungsausfall wirtschaftlicher Belange

Die Stadt ist sich über die Bedeutung der wirtschaftlichen Belange, hier insbesondere der Keksfabrik, im Rahmen der Abwägung bewusst. Der parallel zur Bauleitplanung des Schulzentrums in Aufstellungen befindliche Bebauungsplan zu den Erweiterungsabsichten der Keksfabrik (B-Plan 0-91) ist berücksichtigt, ebenso die derzeitigen und künftig zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen der Keksfabrik. Beim geplanten Ausbau der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) werden die Verkehre der Keksfabrik mit bedacht. Bereits heute bestehen keine uneingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten für die Keksfabrik aufgrund der Nähe schutzwürdiger Bebauung (Mischgebiet, Wohngebiet). Eine Erweiterung der Keksfabrik auf Basis der Informationen, die der Stadt Burgdorf vorliegen, ist sowohl vor dem Schulneubau als auch danach möglich.

Ausweitung Flächennutzungsplanänderung

Für eine zusätzlich Ausweisung gewerblicher Bauflächen zur Erweiterung der Keksfabrik im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zum Schulzentrum bzw. einer separaten Änderung fehlt die notwendige Erforderlichkeit (§ 1, Abs. 3 BauGB). Der B-Plan 0-91 dient gerade dazu, dem mittel- bis langfristig absehbaren Entwicklungsbedarf der Keksfabrik nachzukommen und ist noch aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelbar.

Seitens des Unternehmens ist im damit nach Westen erweiterten Gewerbegebiet eine Lagerhalle geplant. Als mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeit könnte dann ein weiterer Tunnelofen im Bereich derzeitiger Lagerflächen entstehen, was einer Verdoppelung der Produktion gleichkäme. Eine solche Planung wurde vorsorglich der Bauleitplanung zum Schulzentrum Nord zu Grunde gelegt. Darüber hinausgehende Erweiterungsabsichten wurden von der Geschäftsführung der Keksfabrik nicht vorgebracht.

Für eine eventuelle Überplanung der im Flächennutzungsplan westlich der Keksfabrik dargestellten Grünfläche fehlt somit die städtebauliche Veranlassung. Die Grünfläche ist als Fläche für Pferdehaltung und -beweidung, therapeutisches Reiten und als Kinderfreifläche der heilpädagogischen Kindertagesstätte von erheblicher Bedeutung für die Einrichtungen der Lebenshilfe und zudem ein bedeutender Lebensraum der streng geschützten und gefährdeten Zauneidechse (FFH-Art).

Trinkwassergewinnung

Die Belange der Trinkwassergewinnung sind in der Bauleitplanung zum Schulzentrum Nord umfassend berücksichtigt.

Angesetzte Geruchsableitung

Im Rahmen der Geruchsuntersuchungen wurde als eine Variante, die Ableitung der Abluft aus der Produktion der Keksfabrik über Schornsteine (12,6 m über Grund) berücksichtigt, was zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung der Nachbarschaft führen würde.

Wie bereits aus der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung und aus den zu Grunde liegenden Geruchsuntersuchungen ersichtlich, wurde diese Variante bei der weiteren Bewertung der Geruchsimmissionen auf den Schulstandort nicht zu Grunde gelegt. Stattdessen wird eine möglicherweise zukünftig doppelt so große Produktion ohne verbesserte Ableitbedingungen, ohne weitere denkbare Minderungsmaßnahmen aber mit einer (sachgemäß erscheinenden) Hedonikbewertung in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.

Überarbeitung Geruchsgutachten

Da seitens des GAA (vorbehaltlich deren abschließender Prüfung der Geruchsuntersuchungen) eine Überarbeitung der Geruchsgutachten und der Hedonik - insbesondere hinsichtlich der Zeitanteile mit emissionsträchtigeren Backmischungen - für erforderlich gehalten wird, wurde das verantwortliche Gutachterbüro Barth & Bitter um Stellungnahme gebeten (Schreiben vom 16.05.19 ist der Abwägung beigefügt).

Demnach wurde als Messtag für die derzeitige Geruchsbelastung bewusst ein emissionsungünstiger Betriebszustand ausgewählt. Eine differenzierte Rangfolge über das Emissionsverhalten der etwa 220 Produkte wurde nicht erstellt. Es wurden nach Angaben des Betreibers mit den Backwaren „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ jedoch Produkte mit erhöhten Geruchsimmissionen gewählt. Eine Emissionsuntersuchung aller 220 Produkte würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Zur Absicherung der Ergebnisse der Prognose „wurde jeweils die obere Vertrauensbereichsgrenze des Mittelwertes der gemessenen Geruchsstoffkonzentrationen herangezogen.“ „Es ist also davon auszugehen, dass das Ergebnis die tatsächlichen Verhältnisse eher überschätzt.“ (Barth & Bitter 16.05.19).

Die ergänzenden Untersuchungen der hedonischen Geruchswirkung wurden bei unterschiedlichen Betriebsbedingungen durchgeführt. „Hierbei wurden an vier verschiedenen Messtagen der Backvorgang von 5 verschiedenen Produkten sowie ein Reinigungszu-

stand betrachtet. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen ein breites Spektrum verschiedener hedonischer Bewertungen welche die Produktpallette wiederspiegelt und somit als repräsentativ für die ganzjährlichen Emissionen angesehen werden kann." (Barth & Bitter 16.05.19).

Seitens der Stadt werden die vorliegenden Geruchsuntersuchungen somit als hinreichend verlässliche Grundlage für die weitere Bauleitplanung angesehen.

Differenzierung Schulnutzung

„Details über die beabsichtigte Nutzung" werden sich im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord") und der weiteren Bauplanung ergeben. Im Bebauungsplan Nr. 0-93 sind Festsetzungen zum Schutz vor Geruchsimmissionen vorgesehen. Die Aufteilung der Flächen innerhalb des Plangebiets ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, der nur grundsätzliche Aussagen zu den Flächennutzungen im Gemeindegebiet trifft.

Abwägungsfehler

Die Stadt ist sich bewusst, dass im vorliegenden Fall eine neue, schutzwürdige Bebauung in eine bestehende Situation mit vorhandenen (und sich weiter entwickelnden) Gewerbebetrieben hineingeplant wird. Entsprechende Vorbelastungen wurden daher umfassend untersucht und werden im Rahmen der Bauleitplanung in der jeweils vorgesehen Detailschärfe der Verfahren berücksichtigt. Dies wurde bereits in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung deutlich gemacht.

Zudem unterliegen sowohl die Verfahren zum Schulzentrum Nord (F-/B-Plan) als auch zur Erweiterung der Keksfabrik (B-Plan Nr. 0-91) umfassenden mehrstufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange. Alle Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Die seitens des GAA vorgetragenen *„erheblichen rechtlichen Bedenken […] vor allem im Hinblick auf einen etwaige Abwägungsfehleinschätzung und -gewichtung bis hin zu einem vollständigen Abwägungsausfall"* sind für die Stadt somit nicht nachvollziehbar.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL) vom 13.05.2019

Die vom Verfahren betroffenen Flächen befinden sich im Gebiet der Flurbereinigung Burgdorf-Nord. Zurzeit wird der Flurbereinigungsplan aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Flurbereinigungsgebietes bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes einer Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz unterliegen. Das heißt, vor Baubeginn ist die Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser einzuholen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 02.05.2019

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen:
Die Berücksichtigung der aufgeführten Datengrundlagen, insbesondere der Auswertungen zu schutzwürdigen Böden wird begrüßt.
Es wird angemerkt, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Die Ansicht, dass durch die Wahl eines Ackerstandortes also ein Eingriff in Natur und Landschaft vermieden wird, kann deshalb nicht geteilt werden.
Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sollte deshalb darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Es wird empfohlen, dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). In diesem Kontext wird auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hingewiesen.
Für Bauvorhaben, bei denen Bodenabtrag stattfindet, besteht gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ein Schutzanspruch für den Mutterboden. Entsprechend sollte der humose Oberboden von anderen Bodenschichten getrennt ausgehoben und gelagert werden. Ziel ist es, ihn in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung

oder Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird das angestrebte Bodenmanagement positiv gesehen.
Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Der Stadt ist bewusst, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird und eine solche immer mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden ist. Wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung deutlich gemacht, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (wie auch auf das Schutzgut Fläche) umfassend gewürdigt und in die Abwägung eingestellt.

Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Ackerfläche eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist („konfliktarmer Raum“ gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan) im Vergleich zu anderen Freiflächen (Grünland, Brachflächen etc.).

Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ unter Berücksichtigung des Bodenschutzes festgelegt. Vorgesehen sind im B-Plan Nr. 0-93 bereits - wie vom LBEG empfohlen - Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung.

Neben dem erwähnten Bodenmanagement wird der B-Plan Nr. 0-93 auch Hinweise zum Bodenschutz, insbesondere des Oberbodens, beinhalten.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) vom 26.04.2019

Da unter Punkt 5.5 der Begründung nicht auf die Abfallentsorgung eingegangen wird, werden folgende allgemeine Hinweis hinsichtlich der Entsorgung angeführt.
Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Bauplanung berücksichtigt.

Stadtwerke Burgdorf GmbH vom 18.04.2019

Seitens der Stadtwerke wird eine Stellungnahme der Avacon wiedergegeben. Demnach bestehen keine Bedenken.
Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen. Vorhandene Versorgungsleitungen sind zu beachten. Auf dem Flurstück 213/20 befindet sich eine Trinkwassergewinnungsleitung und auf dem Flurstück 19/6 zwei Mittelspannungskabel und eine Trinkwasserleitung (Lageplan als Anlage). Vor Beginn von Baumaßnahmen wird gebeten, eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen. Für Rückfragen wird ein Ansprechpartner der Avacon AG benannt. Es wird um weitere Beteiligung an dem Verfahren gebeten.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Bauplanung berücksichtigt. Die Stadtwerke / Avacon werden im weiteren Verfahren und bei der Ausbauplanung weiter beteiligt.

RegioBus Hannover GmbH vom 03.05.2019

Dem neuen Schulstandort am nördlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt wird grundsätzlich zugestimmt. Da die Verlegung eines Schulstandortes sich massiv u.a. auf die Linienführungen oder Fahrzeiten des ÖPNV auswirkt, wird um Beachtung folgender Anmerkungen gebeten:

Änderung Fahrplan und Linienführungen
Durch die Verlegung eines Schulstandortes müssen die Fahrwege aller betroffenen Linien geändert werden. Dadurch ergeben sich neue Fahrzeiten und viele Anpassungen an Umläufen in dem gesamten Burgdorfer Gebiet. Alle relevanten Daten (u.a. Schulzei-

ten, Schülerzahlen) müssen frühzeitig abgestimmt werden, um den ÖPNV rechtzeitig zur Eröffnung fertig geplant zu haben.

<u>Fahrbahnbreiten</u>
In Kapitel 5 des Verkehrsgutachtens wird in Abbildung 15 der Gestaltungsvorschlag der Straße Vor dem Celler Tor beschrieben. Bei einer Fahrbahnbreite von 2,50m (inkl. Gosse) plus 1,50 Schutzstreifen Rad ist es den Bussen nicht möglich Radfahrer zu überholen ohne den Schutzstreifen zu befahren, welches sich bei dem zu erwarteten hohen Radverkehrsaufkommen negativ auf die Fahrzeiten auswirken wird. Es wird um Prüfung einer geringen Verbreiterung der Fahrbahn auf 3 m gebeten.

<u>Busspur auf K121</u>
Die vorgesehene Busspur wird aufgrund des ÖPNV-Verkehrsaufkommens als äußerst positiv für den Betriebsablauf der regiobus sowie für den gesamten Verkehrsfluss auf der K121 bewertet.

<u>Bushaltestellen</u>
Die sägezahnförmige Anordnung der fünf benötigten Haltestellen ist sehr vorteilhaft für die Anfahrbarkeit und die Betriebsabwicklung des Busverkehrs. Die regiobus wird den neuen Schulstandort voraussichtlich mit zwei Bussen mit Personenanhänger anfahren, die länger als die Gelenkbusse sind und zeitgleich ankommen werden. Alle Türen sind zwar bei einer 18 m langen Haltestelle geradeso abgedeckt, das Heck ragt jedoch über die Haltestelle hinaus. Bei mehreren sägezahnförmigen Haltestellen wird dem hinter dem Anhängerbus stehendem Fahrzeug die Abfahrt durch den Überhang blockiert.
Es wird um Prüfung einer Verlängerung von mindestens einer Haltestelle um 5 m auf 23 m gebeten. Am ehesten eignen sich hier die zwei südlichsten Haltestellen, da bei der letzten Haltestelle der Einfahrweg von dem Anhängerbus mit genutzt werden kann und somit hier die 18 m beibehalten werden könnten. Die Einfahrt dieser letzten Haltestelle müsste jedoch mittels Schleppkurven überprüft werden. Somit müsste nur die zweite Haltestelle von Süden aus verlängert werden.

<u>Potentielle K+R Fläche</u>
In Abbildung 19 des Verkehrsgutachtens ist eine potentielle K+R Fläche in der Insel zwischen Haltestellenbereich und K 121 vorgesehen. Zudem würde die Zufahrt aus Norden über die Busspur erfolgen.
Diese Planung lehnt regiobus aus verkehrlicher Sicht ab, da vor allem die Einfahrt als Nadelöhr staugefährdend sein wird. Obwohl sehr viele Stellflächen vorgesehen sind, werden diese Möglichkeit viele Pkw nutzen, sobald es angeboten wird. Sollte es zu Verzögerungen, z. B. durch Ein- und Ausparkvorgänge oder Überlastung an dieser

Stelle kommen und sich ein Stau bilden, wird neben den Bussen auch der Verkehrsfluss auf der K121 beeinträchtigt.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Für die Anpassung von Fahrtzeiten und Linienführungen etc. aufgrund der Verlegung des Schulstandortes wird sich die Stadt frühzeitig mit der regiobus Hannover GmbH abstimmen.

Die zum Ausbau der K 121 geplanten Fahrbahnbreiten wurden zwischenzeitlich bereits optimiert. Die Fahrbahn ist auf 3,25 m verbreitert, der danebenliegende Radfahrstreifen (statt bisheriger Schutzstreifen) ist mit 2,35 m Breite geplant. Über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“, der für den geplanten Ausbau der K 121 planfeststellungsersetzend ist, werden die Fahrbahnbreiten etc. verbindlich festgelegt. Auch an diesem Verfahren wird die RegioBus Hannover GmbH beteiligt.

Das gilt auch für die genaue Ausgestaltung der künftigen Bushaltestelle, die im Rahmen der eigentlichen Bauplanung und noch nicht im Bauleitplanverfahren festgelegt wird.

Die K+R Fläche zwischen der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) und der Bushaltestelle wurde nur als Variante aufgezeigt und ist nicht Bestandteil der aktuellen Planung. Favorisiert wird eine solche Fläche im Bereich des Pkw-Parkplatzes mit gleichzeitiger Nutzungsmöglichkeit für Vereinsbusse des Sporthallenbetriebs.

Polizeiinspektion Burgdorf vom 03.05.2019

Gegen die Änderung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Allerdings fehlt in der verkehrlichen Untersuchung eine Aussage über die Verträglichkeit, wenn nach Schulschluss hunderte Schüler auf ihren Fahrrädern auf der Kreisstraße in Richtung Innenstadt fahren.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Angesichts der großen Schülerzahlen des geplanten Schulstandortes ist eine erhebliche Zunahme des Radverkehrs an dieser Stelle zu erwarten. Entsprechend wurde dieser Punkt in der Verkehrsuntersuchung und in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung besonders gewürdigt.

Neben entsprechenden Radabstellmöglichkeiten ist insbesondere ein Ausbau der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) mit Querungshilfen auch für den Radverkehr und beidseitig

2,35 m breiten Radfahrstreifen vorgesehen. Die Radfahrstreifen (statt Schutzstreifen) waren noch nicht im Verkehrsgutachten 2018 enthalten sondern beruhen auf einer weiteren Optimierung und Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Region Hannover). Die Straße „Vor dem Celler Tor“ ist auch Teil des von der Region Hannover entwickelten „Vorrangnetzes Alltagsradverkehr“ und soll für den Radverkehr weiter optimiert werden.

Darüber hinaus wurden in der Verkehrsuntersuchung bereits erste Überlegungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich Wasserwerksweg / Blücherstraße / Am Nassen Berg vorgestellt - insbesondere zur Abwicklung der Schülerverkehre zu den Schulanfangs- und -endzeiten Richtung Innenstadt und Bahnhof.

Der geplante Standort ist über weitere Radwege und kleinere Wohnstraßen aus allen Himmelsrichtungen gut erschlossen. Eine zusätzliche innere Erschließungsachse (Nord-Süd) auf dem Schulgelände - unabhängig von der K 121 - ist angedacht, um den Radverkehr entsprechend weiter zu verteilen und Pulkbildung auf der Straße „Vor dem Celler Tor“ zu vermeiden.

Die Thematik Radverkehr und Schulwegsicherung wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0-93 "Schulzentrum Nord" vertieft werden.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) vom 09.05.2019

Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege werden die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf eine empfohlene Sondage ausreichend berücksichtigt.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Klarstellung wird begrüßt.

Naturschutzbeauftragter der Region Hannover, Dieter Kleinschmidt vom 07.05.2019

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes (Schulzentrum Nord). Es befinden sich keine Rebhühner, Kiebitze Feldlerchen oder Hamster auf der Fläche.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Planung haben sich aus den Anregungen und Hinweisen nicht ergeben.

6.3 Öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 29.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet eingestellt worden.

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.07.2019 bis 09.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ein wichtiger Grund gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, welcher eine Verlängerung der Auslegungsfrist über einen Monat hinaus verlangt hätte, lag für dieses Bauleitplanverfahren nicht vor.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einschließlich der benachbarten Gemeinden fand vom 28.06. bis einschließlich 09.08.2019 statt.

6.3.1 Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung ging von Seiten der Öffentlichkeit (Anwohnerin Rhedener Straße) eine Stellungnahme mit Anregungen bzgl. Verkehrsbelastungen und finanziellen Belastungen ein:

Trotz der Gutachten bin ich davon überzeugt, dass es zu enormen Verkehrsbehinderungen auf der Straße "Vor dem Celler Tor" kommen wird. Diese Straße ist mit ihrer Breite nicht geeignet, um den vielen zukünftigen Autoverkehr abzuwickeln. An der Straße "Vor dem Celler Tor" gibt es keine öffentlichen Parkplätze, die von den Eltern genutzt werden können, so wie es in der Straße "Berliner Ring" der Fall ist, welche schon seit Jahren zu den Stoßzeiten mit "Elterntaxis" überfüllt ist. Ich halte das Gutachten an dieser Stelle für unrealistisch. Ebenso sehe ich ein großes Problem bei Einsätzen morgens oder mittags der Polizei, Feuerwehr oder THW, wenn die Straße durch Autos und Busse blockiert ist.

Ebenso gibt es keine passende Infrastruktur (Radwegenetz) für die Massen an Schülern, die zur bzw. von der Schule mit dem Fahrrad fahren. Sollte der Fahrradweg am

Celler Tor in Richtung Schule von den Schülern genutzt werden, so ist aus den vielen Seitenstraßen morgens (Grundweg, Laubenweg, Peterstraße, Königsberger Straße) sowie mittags bzw. nachmittags auf der anderen Seite (Wasserwerksweg, Im Stillen Winkel, Papenkamp, Am Nassen Berg) kein Fortkommen für die Berufstätigen oder Andere möglich. Der aufgezeichnete, abgetrennte Bereich für die Fahrradfahrer auf der Straße Celler Tor stadteinwärts ist sicherheitstechnisch für die Radfahrer/Schüler eine Zumutung. Im Gebiet "Langes Feld" ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Dass dort die Schüler ihren Schulweg vollziehen sollen, ist für mich verkehrstechnisch und lärmtechnisch ein Unding.

Ich glaube auch nicht, dass sich die Eltern daran halten werden, nur über das Celler Tor ihre Kinder abzuholen oder zu bringen. Da das Celler Tor nämlich überfüllt sein wird, werden die Eltern Alternativwege über Rhedener Straße nehmen und sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung des verkehrsberuhigten Bereiches halten, wie immer wieder auch anderorts Zeitungsberichten zu entnehmen ist.

Ebenso würden die Schüler die gesamte Straße einnehmen, wie sie es auch schon in der Grünewaldstraße tun, und sich nicht an die Verkehrsregeln halten. Ich sehe somit viel Potential für Unfälle und Nachteile (Lärm und Abgase und Ärger) für die Anwohner der gesamten Rhedener Straße.

Ein weiterer gewichtiger Punkt für die grundsätzliche Planung dieser Schule betrifft die finanzielle Situation der Stadt und somit der steuerzahlenden Bevölkerung. Wir haben ein Realschulgebäude, welches danach leer stehen wird, obwohl vor nicht allzu langer Zeit dort ein Anbau, eine Mensa und eine Turnhalle neu errichtet wurden. Ebenso ist in der Südstadt der Neubau errichtet worden, der ursprünglich für die Gudrun-Pausewang-Grundschule sein sollte. Diese Schule wartet seit Jahren auf eine Sanierung oder einen Neubau! Ein Unding für die Schulleitung und Lehrer und nicht zuletzt die Kinder! Anstatt Leerstand zu provozieren und Geld zum Fenster raus zu werfen, sollten die vorhandenen Gebäude weiter genutzt werden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie auf Rücken der Bürger profilierungssüchtige Politiker das Geld anderer "verschwenden".
Kein Privatmensch würde erst einen Anbau an ein altes Gebäude vornehmen (Realschule), um es einige Jahre später leer stehen zu lassen, um dann mit einer enormen Kreditaufnahme, die über Jahre in den Folgekosten nicht überschaubar ist, an anderer Stelle neu und überteuert zu bauen. Die Stadt ist längst genug überschuldet. Wäre sie eine Privatperson, würde sie in keiner Bank der Welt einen Kredit bekommen!

Genauso erstaunlich finde ich, dass sich jetzt auch noch die Schule am Wasserwerk meldet, um auch noch einen Neubau zu bekommen, obwohl dort fortlaufend bis in die Gegenwart in den vergangenen Jahren Geld investiert wurde, um am Ende auch dort einen Leerstand zu erzeugen? Warum baut man nicht am Gymnasium und der Berufsschule weiter? Dort hätte man nur einmal eine Infrastruktur für Busse und Autos zu errichten bzw. nur zu erweitern statt doppelt Geld auszugeben. Außerdem könnten bei veränderten Schülerzahlen die Räume gemeinsam genutzt werden und es müssten nicht alle Fachräume doppelt eingerichtet werden. Ebenso ein finanzielles Argument. Ich als Bürgerin dieser Stadt möchte nicht, dass mit "meinem" Geld so verschwenderisch umgegangen wird.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Befürchtungen hinsichtlich der Verkehrsabwicklung eines solchen großen Schulstandortes sind grundsätzlich verständlich. Entsprechend wurde bereits frühzeitig ein qualifiziertes Fachbüro mit einer umfassenden Verkehrsuntersuchung dazu beauftragt. Wie darin und auch in den Unterlagen zur 63. Flächennutzungsplanänderung sowie im Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ dargelegt, ist eine deutliche Verbreiterung der Straße „Vor dem Celler Tor“ vorgesehen. Parkplätze werden in ausreichender Anzahl auf dem Schulgelände selbst bereit gestellt, für "*Elterntaxis*" ist eine gesonderte Abwicklung („Kiss-and-ride-Zone“) im Bereich der Parkplätze angedacht, Busse haben ihren Haltepunkt ebenfalls auf dem Schulgelände. Aus diesem Grund ist ein Blockieren der Straße „Vor dem Celler Tor“ nicht zu erwarten.

Derzeit besteht in der Tat auch keine ausreichende Radinfrastruktur für den zu erwartenden Schülerverkehr. Hierzu dient ebenfalls der Ausbau der Straße „Vor dem Celler Tor“ mit Querungshilfen auch für den Radverkehr und beidseitig 2,35 m breiten Radfahrstreifen vorgesehen, die u.a. den erwähnten Schutzstreifen ersetzen.
Darüber hinaus wurden in der Verkehrsuntersuchung bereits erste Überlegungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich Wasserwerksweg / Blücherstraße / Am Nassen Berg vorgestellt - insbesondere zur Abwicklung der Schülerverkehre zu den Schulanfangs- und -endzeiten Richtung Innenstadt und Bahnhof. Das Gebiet „Langes Feld“ (Dierener Straße) ist derzeit nicht zur vordringlichen Abwicklung des gesamten Radverkehrs vorgesehen. Die Thematik Schülerradverkehr wird bei der weiteren Planung vertiefend betrachtet und sicher auch öffentlich diskutiert werden.

Wie bereits in der Vorentwurfsfassung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt (Kap. 2 Standortvergleich / Standortbegründung) wurde sowohl eine Nutzung und Erweiterung bestehender Gebäude als auch eine Verlegung an das Schulzentrum Süd-

stadt (mit Gymnasium und Berufsbildender Schule) umfassend geprüft. Im Ergebnis ist ein kompletter Neubau der IGS sowohl aus pädagogischer Sicht als auch aus Gründen einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und bauorganisatorischen Umsetzbarkeit die geeignetste Lösung. Aufgrund der städtischen Lagen werden sich für die entstehenden Leerstände kurzfristig geeignete Nachnutzungen ergeben.

Die Stellungnahme führte zu keinen Änderungen der Planung.

6.3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen sind eingegangen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Region Hannover	29.07.19	• siehe Abwägung
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	09.07.19 *(03.05.19)*	• siehe Abwägung
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA)	04.07.19 *(06.05.19)*	• siehe Abwägung
4	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim (IHK)		• keine Rückmeldung
5	Handwerkskammer Hannover (HK)		• keine Rückmeldung
6	Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)	23.07.19 *(13.05.19)*	• siehe Abwägung
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)		• keine Rückmeldung
9	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg	15.07.19	• keine Anregungen
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		• keine Rückmeldung
11	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	18.07.19 *(26.04.19)*	• siehe Abwägung
14	Harzwasserwerke		• keine Rückmeldung
17	EXXONMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	04.07.19	• keine Anregungen
18	Gasunie Deutschland Services GmbH	15.07.19	• keine Anregungen
20	Avacon AG Prozesssteuerung - DGP -		• s. TöB 23 (Stadtwerke Burgdorf GmbH)
21	TenneT TSO GmbH		• keine Rückmeldung
22	EWE Netz GmbH	04.07.19	• keine Anregungen
23	Stadtwerke Burgdorf GmbH	05.07.19	• siehe Abwägung
24	Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk	11.07.19	• siehe Abwägung

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
25	Deutsche Telekom Technik GmbH		• keine Rückmeldung
36	LGLN RD Hameln-Hannover - Katasteramt- (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29.07.19	• keine Anregungen
29	RegioBus Hannover GmbH	24.07.19	• keine Anregungen
34	Polizeiinspektion Burgdorf	17.07.19 *(03.05.19)*	• siehe Abwägung
35	Finanzamt Burgdorf (nachrichtlich)		• keine Rückmeldung
37	Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	02.07.19	• keine Anregungen
39	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.07.19	• siehe Abwägung
41	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra 1-3 -	16.07.19	• keine Anregungen
44	Bischöfliches Generalvikariat		• keine Rückmeldung
45	Kirchenkreisamt Burgdorfer Land (zugl. für die örtl. Kirchengemeinden)		• keine Rückmeldung
46	Stadt Burgwedel	16.07.19	• keine Anregungen
47	Gemeinde Isernhagen	10.07.19	• keine Anregungen
48	Stadt Lehrte	11.07.19	• keine Anregungen
49	Gemeinde Uetze	05.07.19	• keine Anregungen
50	Samtgemeinde Wathlingen	04.07.19	• keine Anregungen
52	Naturschutzbeauftragter der Region Hannover, Dieter Kleinschmidt		• keine Rückmeldung
55	Nowega GmbH	15.07.19	• keine Anregungen

* = Fristverlängerung gewährt
weiß = keine Stellungnahme abgegeben
grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben
gelb = siehe nachfolgende Abwägung
(Datum) = Verweis auf frühere, weiterhin gültige Stellungnahme(n)
d.V. = der Verwaltung

Region Hannover vom 29.07.2019

Bodenschutz
Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Zum gesamten Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde beteiligt.

Belange der Regionsschulen:
Aus Sicht des Schulträgers Region Hannover ergeben sich keine weiteren Anmerkungen zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird der Hinweis vom 09.05.2019 bestätigt, dass die Region Hannover beabsichtigt, im Änderungsbereich des F-Plans (im Plangebiet unmittelbar an das Baugrundstück der Stadt Burgdorf angrenzend) einen Neubau für die Förderschule „Schule am Wasserwerk“ zu errichten.
Die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung ist mit der Bitte um Beachtung beigefügt:
„Das Team Schülerbeförderung bittet darum, den geplanten Bushaltepunkt für den Schulbusverkehr (Ziffer 5.4 des Entwurf -Stand: Mai 2019) so zu platzieren, dass sowohl die IGS als auch der Förderschule von dort sicher fußläufig erreichbar sind. Die Erreichbarkeit beider Schulen per Fuß- und Radweg ist zu berücksichtigen.
Für beide Schulen, insbesondere für die Förderschule, sind ausreichend Halteflächen auszuweisen, wo behinderte Schülerinnen und Schüler aus extra beauftragten Mietwagen in unmittelbarer Nähe zum Schuleingang ein- und aussteigen können. Entsprechende Zuwegungen von den Straßen sind gleichfalls einzuplanen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Das Bauleitplanverfahren erfolgt unter Beteiligung der Region Hannover, die weitere Bauplanung wird mit dem Bereich Regionsschulen abgestimmt. Dazu gehören auch die Verortung des Bushaltepunktes, die Dimensionierung der Halteflächen sowie die Zuwegungen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens.

Regionalplanung:
Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Klarstellung wird begrüßt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 09.07.2019

Der Stellungnahme vom 03.05.19 [s.o.] ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die zur Stellungnahme vom 03.05.19 gemachten Ausführungen (s.o.) bleiben bestehen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA) vom 04.07.2019

Bezugnehmend auf das Schreiben zur § 4 Abs. 1 BauGB - Beteiligung vom 06.05.19 [s.o.] wird vorab mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der ZUS LG eine günstige Hedonik nicht für alle Produkte erfüllt ist. Sobald die abschließende Stellungnahme vorliegt, wird diese unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
[Hinweis d.V.: Prüfbericht der ZUS LG (bzw. LLGS) des GAA Hildesheim vom 30.07.19 liegt vor und wurde vom GAA Hannover am 05.08.19 zur Verfügung gestellt.]
In diesem Zusammenhang wäre von hier auch der Schutzanspruch für die einzelnen Nutzungen, wie Schule, Sportstätten etc. zu prüfen. Der Schutzanspruch einer Schule mit Sportstätten ist dem eines Wohngebietes vergleichbar. Hierzu werden Detailangaben über die Anordnung der beabsichtigten Nutzungen benötigt, um diese mit den Geruchshäufigkeiten der Geruchsimmissionsprognose vergleichen zu können. Diese [Detailangaben] liegen gegenwärtig nicht vor.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die Geruchsimmissionen vertiefend behandelt. Die erwähnte Stellungnahme bzw. der Prüfbericht der ZUS LLGS wurde vom GAA zur Verfügung gestellt und wird dabei berücksichtigt. Dazu erfolgte vom Büro Barth & Bitter eine Erwiderung am 23.08.19, wonach das von der ZUS LLGS vorgeschlagene Vorgehen zur Hedonikprüfung zu keinen anderen Ergebnissen führen würde. Dies ist plausibel begründet.
„*Detailangaben über die Anordnung der beabsichtigten Nutzungen“* werden sich erst im Rahmen der weiteren Bauplanung ergeben. Für die "beabsichtigten Nutzungen" werden entsprechend ihres Schutzanspruchs textlich und zeichnerisch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen sein.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL) vom 23.07.2019

Der Stellungnahme vom 13.05.19 [s.o.] ist nichts hinzuzufügen; sie bleibt aufrecht erhalten.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die zur Stellungnahme vom 13.05.19 gemachten Ausführungen (s.o.) bleiben bestehen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) vom 18.07.2019

Der Stellungnahme vom 26.04.19 [s.o.] ist nichts hinzuzufügen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die zur Stellungnahme vom 26.04.19 gemachten Ausführungen (s.o.) bleiben bestehen.

Stadtwerke Burgdorf GmbH vom 05.07.2019

[Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 18.04.19 (s.o.).]

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die zur Stellungnahme vom 18.04.19 gemachten Ausführungen (s.o.) bleiben bestehen.

Bundesnetzagentur vom 11.07.2019

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für die Anfrage wird auf ein Formular verwiesen. Außerdem wird auf wichtige Informationen zur Bauleitplanung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur hingewiesen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Bauplanung berücksichtigt.

Polizeiinspektion Burgdorf vom 17.07.2019

Wie mit Stellungnahme vom 03.05.2019 [s.o.] bereits mitgeteilt, bestehen gegen die Änderung von hiesiger Dienststelle im Grundsatz keine Bedenken. Es wird jedoch noch einmal auf die Problematik der radfahrenden Schüler nach Schulschluss verwiesen. Nach hiesiger Auffassung ist eine gesicherte Führung auf dem Straßenzug Vor dem Celler Tor auf dem vorhandenen Schutzstreifen nicht möglich. Es sollte zumindest die Realisierung eines ausreichend dimensionierten Radfahrstreifens, besser eines separaten Radweges angestrebt werden.
Zum Thema Geruchsgutachten wird angemerkt, dass derzeit die geruchsintensivsten Belästigungen bei ungünstigen Wetterlagen von dem Abwasserkanal ausgehen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:
Die zur Stellungnahme vom 03.05.19 gemachten Ausführungen (s.o.) bleiben bestehen. Wie bereits in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan erwähnt, sind beidseitig Radfahrstreifen vorgesehen, die mit 2,35 m Breite deutlich über das übliche Maß hinausgehen. Im Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ finden sich dazu weitergehende Aussagen. Somit ist die angeregte „*Realisierung eines ausreichend dimensionierten Radfahrstreifens*“ mehr als erfüllt.
Hinsichtlich Geruchsbelastungen wird die Aussage als Bestätigung der Ergebnisse des Geruchsgutachtens gewertet, wonach im Bereich der Polizei keine Geruchsbelastungen aus den relevanten Quellen auftreten. Geruchsbelastungen aus der Kanalisation sind bis zu einem gewissen Grad unvermeidbare, witterungsabhängige und in der Regel kurzzeitig auftretende Einzelereignisse mit räumlich stark begrenzter Auswirkung. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sollten hier andere Verhältnisse vorliegen, ist eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt zu empfehlen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 26.07.2019

Es wurde festgestellt, dass das Flurstück 20/16 der Flur 2 der Gemarkung Sorgensen unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin dieser Liegenschaft (THW OV Burgdorf - WE 140640), die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vermietetet ist. Die Belange des Technischen Hilfswerkes werden vom THW, Ortsverband Burgdorf, selbst wahrgenommen. Es wird in diesem Zusammen-

hang auf die vorliegende Stellungnahme des Ortsbeauftragten Burgdorf (vgl. Schreiben vom 26. Mai 2019 - Schulneubau im Norden Burgdorfs- AZ: OBUR/001-SB) verwiesen. Den in der Stellungnahme des THW detailliert dargelegten Anmerkungen schließt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen THW-Liegenschaft vollinhaltlich an und unterstützt die Bitte des THW, die Vorschläge in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Stellungnahme des THW vom 26.05.2019 liegt vor und ist zum Verfahren des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ eingegangen. Sie wird in dem entsprechenden Verfahren berücksichtigt. Wie in Kap. 5.4 (Verkehr) erläutert, lassen sich die seitens des THW befürchteten Konflikte mit dem Schülerverkehr durch Optimierung der Zuwegung zum THW-Gelände lösen.

Änderungen der Planung haben sich aus den Anregungen und Hinweisen nicht ergeben.

TEIL B (Begründung – Umweltbericht)

7 Einleitung

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB).

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

7.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung der Flächen als Schul- und Sportstandort zu schaffen.

Neben den hiermit verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen, siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3, werden auch folgende umweltbezogenen Ziele verfolgt:

- Prüfung der Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes,
- Vermeidung von Immissionskonflikten durch ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung,
- Inanspruchnahme von Flächen, welche außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutz- und Wasserrechtes liegen und relativ geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweisen, ggf. durch bestehende Nutzungen in ihrem Wert eingeschränkt sind,
- Städtebauliche und landschaftliche Einbindung der geplanten Gemeinbedarfsflächen in die Umgebung sowie
- Sicherung bestehender Grün- und Kompensationsflächen.

7.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der rund 8,7 ha große räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich am nördlichen Stadtrand von Burgdorf. Er wird im Osten von der B 188, im Norden vom Mühlenweg sowie dem Grundstück der Sorgenser Mühle, im Westen von der Straße

„Vor dem Celler Tor“ (K 121) und im Süden von den Flächen für THW, Feuerwehr und Flüchtlingsheim begrenzt (s. detaillierte Beschreibung in Kap. 1.2).

Im Änderungsbereich werden künftig überwiegend Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule sowie sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Im Osten wird die vorhandene Grünfläche an der B 188 als solche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Kompensationsfläche aufgenommen. Damit wird die Grünfläche des derzeit wirksamen FNPs von Süden nach Norden mit gleichlautender Zweckbestimmung fortgeführt.

Insgesamt werden größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) im Umfang von etwa 7 ha durch die Flächennutzungsplanänderung überplant.

7.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

7.2.1 Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf berücksichtigt sind. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten.
Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV) und Richtlinien (z.B. Geruchsrichtlinie GIRL) anzuwenden.

Weitere Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden in den entsprechenden Fachgutachten (Geruch: BARTH & BITTER 2018, Schall: AMT 2019) aufgeführt.

Die Art der Berücksichtigung dieser Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans wird in den weiteren Kapiteln des Umweltberichtes im Einzelnen dargelegt.

7.2.2 Fachplanungen

Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) formuliert keine auf den Änderungsbereich bezogenen Umweltziele.
Das Plangebiet liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP 2016), wie nahezu das gesamte nördliche Stadtgebiet, in einem großen Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Südlich vom Plangebiet ist das Wasserwerk als Vorranggebiet gekennzeichnet. Diese Festlegungen dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.
Das RROP (2016) legt den nordöstlichen Bereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft fest.

Naturschutz und Landespflege

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2013) sowie der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf (LAPLFB 2014) anzuführen. Beide Pläne umfassen jeweils eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzes sowie ein landschaftspflegerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept. Der LaPlFB baut dabei auf dem LRP auf. Er vertieft und erweitert dessen Inhalte. Außerdem berücksichtigt der LaPlFB die bisherigen landschaftsplanerischen Ziele der Stadt, wie sie im Landschaftsplan von 1994 und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept von 2010 dargelegt sind.
Für das Plangebiet werden folgende Ziele definiert:

<u>Landschaftsrahmenplan</u>

Im LRP wird für das Plangebiet die (niedrigste) Zielkategorie V (Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten) vergeben. Die Baumreihe entlang der Straße „Vor dem Celler Tor“ wird als Grünraum definiert, der „nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern ist“.

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan[6]

Im räumlichen Leitbild des LaPlFB (2014) ist der Mühlenweg als „siedlungsnahe Querverbindung im Grünsystem“ dargestellt. Zudem besitzt das Plangebiet derzeit als „Grünverbindung zwischen Siedlungsverdichtungen und Umland“ eine Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung des Grünsystems in Burgdorf.

Im östlichen Plangebiet liegt ein Bereich, der im Maßnahmenkonzept als „Maßnahme der Freiraumsicherung und -entwicklung“ gekennzeichnet ist. Hier wurde ein Weg gebaut, dessen angrenzende Flächen bepflanzt wurden und landschaftsgerecht gepflegt werden (LAPLFB 2014, S. 122).

Der LaPlFB stuft die südlich des Mühlenweges verlaufende Eichenbaumreihe als wichtiges Strukturelement ein, das die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erfüllt. Die Baumreihe verläuft teilweise innerhalb des Plangebietes. Ziel ist der Erhalt „als wichtiges Strukturelement aus alten Eichen und zur Abschirmung der B 188“ (LAPLFB 2014, S. 107).

Laut LaPlFB zählt das Plangebiet zu den konfliktarmen Räumen bei künftigen Siedlungsentwicklungen.

Städtebauliche Konzepte

Die Stadt hat im Jahr 2010 ein integriertes städtebauliches Konzept beschlossen (ISEK 2010). Im südwestlichen Plangebiet sind darin weitere Gemeinbedarfsflächen vorgesehen. Gemäß ISEK ist im genannten Bereich ein Stadteingang zu bilden und zu vermeiden, dass ein Gewerbegebietscharakter entsteht.

Schutzgebiete

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.
Das nächstgelegene Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“) liegt in etwa 5,5 km Entfernung südwestlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen, weil das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die sehr lokal begrenzten Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes über diese Distanz erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 ff. BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

[6] Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag wurde nicht politisch beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein Fachgutachten ohne rechtlich bindende Wirkung.

Die Art der Berücksichtigung dieser Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange aus den einzelnen Fachplanungen bei der Aufstellung des Bauleitplans ist in den weiteren Kapiteln des Umweltberichtes im Einzelnen dargelegt.

7.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Der Untersuchungsraum umfasst das etwa 8,7 ha große Plangebiet sowie z. T. angrenzende Flächen.

Die für den Umweltbericht erfolgten Untersuchungen sind im Einzelnen in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Untersuchungsumfang
(Kartierungen im Jahr 2018 und 2019)

Schutzgut	**Wert-/ Funktionselemente**	**Untersuchungsumfang**	**Kartierung**
Menschen / menschliche Gesundheit			
Immissionen	• Überschreitung von Grenz- und Richtwerten • Beeinträchtigungen und Belästigungen	⇨ Schalltechnische Untersuchung (AMT 2018, 2019) ⇨ Untersuchung Geruchsimmissionen (BARTH & BITTER 2018 a- e, 2019 a-c), Prüfbericht GAA - ZUS 2019	X
Gefahren	• Kampfmittel	⇨ Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (2012, 2018, 2019)	---
Wohn- und Erholungsfunktionen	• Schutzwürdige Baugebiete • Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (FNP, BP, RROP 2016, LRP, LaPlFB 2014, ISEK) ⇨ Auswertung von Rad- und Wanderkarten bzw. -routen ⇨ Geländebegehungen	X
Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt)			
Biotoptypen	• Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion • Gesetzlich geschützte Biotope • Biotopentwicklungspotenzial	⇨ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes in einem Kartierdurchgang nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2016)	X
Flora	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Baumschutz	⇨ Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in einem Kartierdurchgang ⇨ Erhebung der Baumarten und Stammumfänge für die Baumreihe entlang des Mühlenweges ⇨ Auswertung des städtischen Baumkatasters (Bäume an der Straße „Vor dem Celler Tor“)	X
Brutvögel	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge • Fortpflanzungs- und Ruhestätten	⇨ Brutvogelkartierung in 4 Begehungen von Mitte April bis Ende Mai 2018 (PGU 2018) ⇨ Zusätzliche Kartierung in 6 Begehungen von Anfang März bis Ende Juni 2019, davon zwei Begehungen in den Abend- und Nachtstunden ⇨ örtliche Sichtprüfung möglicher Höhlen- und Horstbäume	X

Schutz-gut	**Wert-/ Funktionselemente**	**Untersuchungsumfang**	**Kartie-rung**
		⇨ Anfrage beim NLWKN (Staatliche Vogelschutz-warte)	
Fleder-mäuse	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Fortpflanzungs- und Ruhestätten	⇨ örtliche Sichtprüfung möglicher Höhlen- und Horstbäume ⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	---
Reptilien	• Einschätzung zum Artenspektrum • Besonderer Artenschutz	⇨ Kartierung der Reptilienfauna, insb. der Zauneidechse, in 6 Begehungen von Mitte April bis Mitte September ⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen ⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	X
sonstige Arten-gruppen	• Einschätzung zum Artenspektrum	⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	---
Landschaft / Landschaftsbild			
Land-schaftsbild	• Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten • Ortsbild	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2013, LaPlFB 2014) ⇨ Geländebegehungen und Fotodokumentation	X
Boden, Wasser, Klima/Luft			
Boden	• Naturnahe Böden, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (DGK 5 – Boden, LBEG 2019, LRP 2013, LaPlFB 2014) ⇨ Baugrunduntersuchung (ISM 2018a und 2018b)	X
	• Altlasten	⇨ Auswertung Altlastenkataster (LBEG 2019), Beteiligung Bodenschutzbehörde Region Hannover	---
Wasser	• Grundwasser	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LBEG 2019, LRP 2013, LaPlFB 2014)	---
Klima / Luft	• Klimafunktionen • Luftqualität	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2013, LaPlFB 2014)	---
Kultur- und sonstige Sachgüter			
Kultur-/ Sachgüter	• Bau- und Bodendenkmale	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen	---
Erläuterungen: X = Es werden vorhabenspezifische Kartierungen / Geländeerhebungen durchgeführt			

8 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

8.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

8.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Immissionen / menschliche Gesundheit

Lärm

Zur städtebaulichen Planung von Schulen enthält die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) keine schalltechnischen Orientierungswerte. Ausgehend davon, dass gemäß BauNVO auch in Mischgebieten Schulen allgemein zulässig sind und dort auch für Wohnnutzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse anzunehmen sind, wird im Rahmen der planerischen Abwägung die Einhaltung des Schutzanspruchs entsprechend eines Mischgebietes für den Schulstandort als ausreichend erachtet. Schulen unterliegen zudem keinem nächtlichen Ruhebedürfnis, so dass allein der Orientierungswert tags für Mischgebiete (60 dB(A)) der DIN 18005 relevant ist.

Das Plangebiet weist aufgrund der Lage zwischen zwei größeren Straßen (K 121 und B 188) eine Lärmvorbelastung auf. Zur B 188 wurden die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung und des am 02.04.2019 von der Stadt Burgdorf beschlossene Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47d BImSchG (Stand 04.03.2019) berücksichtigt (LAP 2019). Demnach sind größere Teile des Plangebietes durch den Straßenverkehrslärm der B 188 bis zu 65 dB(A) (L_{DEN})[7] vorbelastet. Die Berechnung der strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie gibt eine erste Orientierung, beruht aber auf anderen Ermittlungsverfahren als die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht. Sie sind daher nicht direkt vergleichbar, so dass gesonderte Berechnungen erforderlich sind.
Zudem befinden sich angrenzend an das Plangebiet verschiedene gewerbliche Nutzungen sowie Standorte von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk (THW), die Geräusche emittieren.

Um die potenziellen Lärmkonflikte im Vorfeld abschätzen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt (AMT 2019), deren Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die ersten Untersuchungsergebnisse (AMT 2018) zeigten bereits, dass innerhalb des Plangebiets teilweise die schalltechnischen Orientierungswerte

[7] L_{DEN}: Tag-Abend-Nacht-Lärmindex über 24 Stunden zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung

der DIN 18005-1 für ein Mischgebiet durch den Straßenverkehrs- bzw. Gewerbelärm überschritten werden.

Straßenverkehrslärm

Innerhalb des Plangebiets werden auf einem ca. 20 m breiten Streifen entlang der Straße "Vor dem Celler Tor" und auf einem ca. 38 m breiten Streifen entlang der Bundesstraße / Ortsumgehung (B188) die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (60 dB(A) tagsüber) überschritten, in Abb. 11 rot dargestellt.

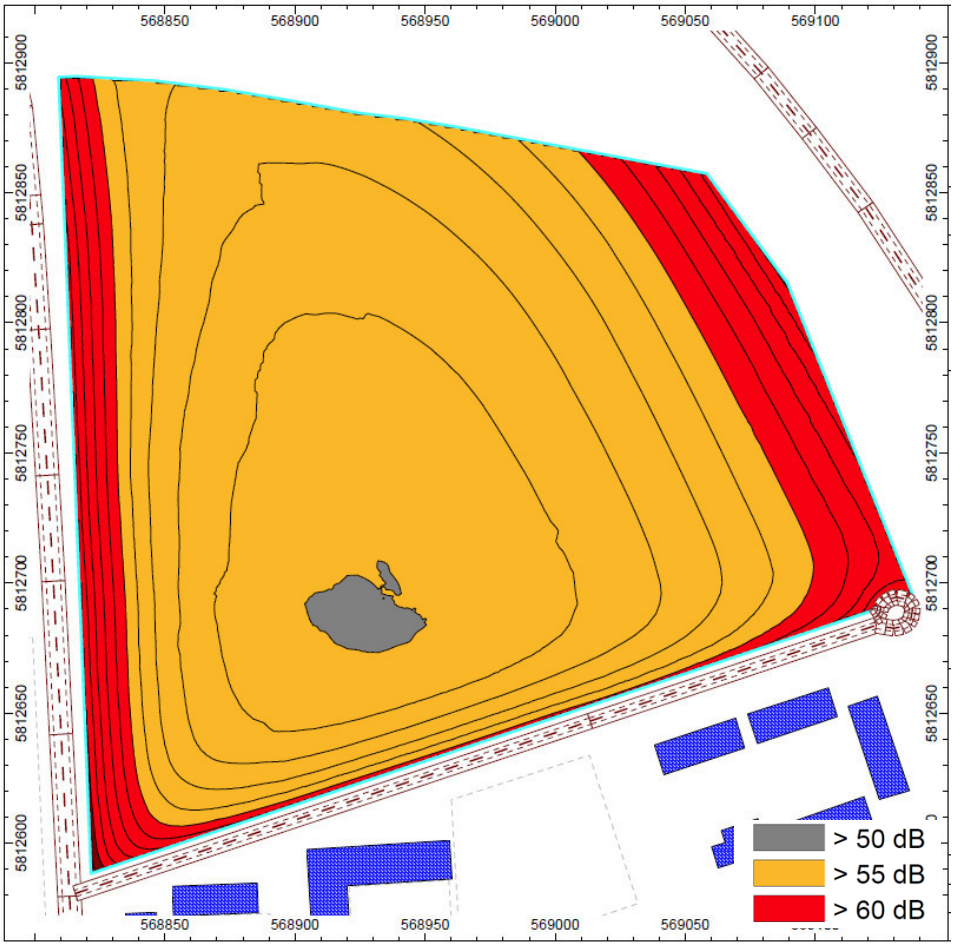


Abb. 11 Schallimmissionen Straßenverkehr tags (Prognose, o.M.) (AMT 2019)

Gewerbelärm

Der Orientierungswert für ein Mischgebiet (MI) wird bis auf einen kleinen Teilbereich nahe der Keksfabrik, in Abb. 12 rot dargestellt, eingehalten.

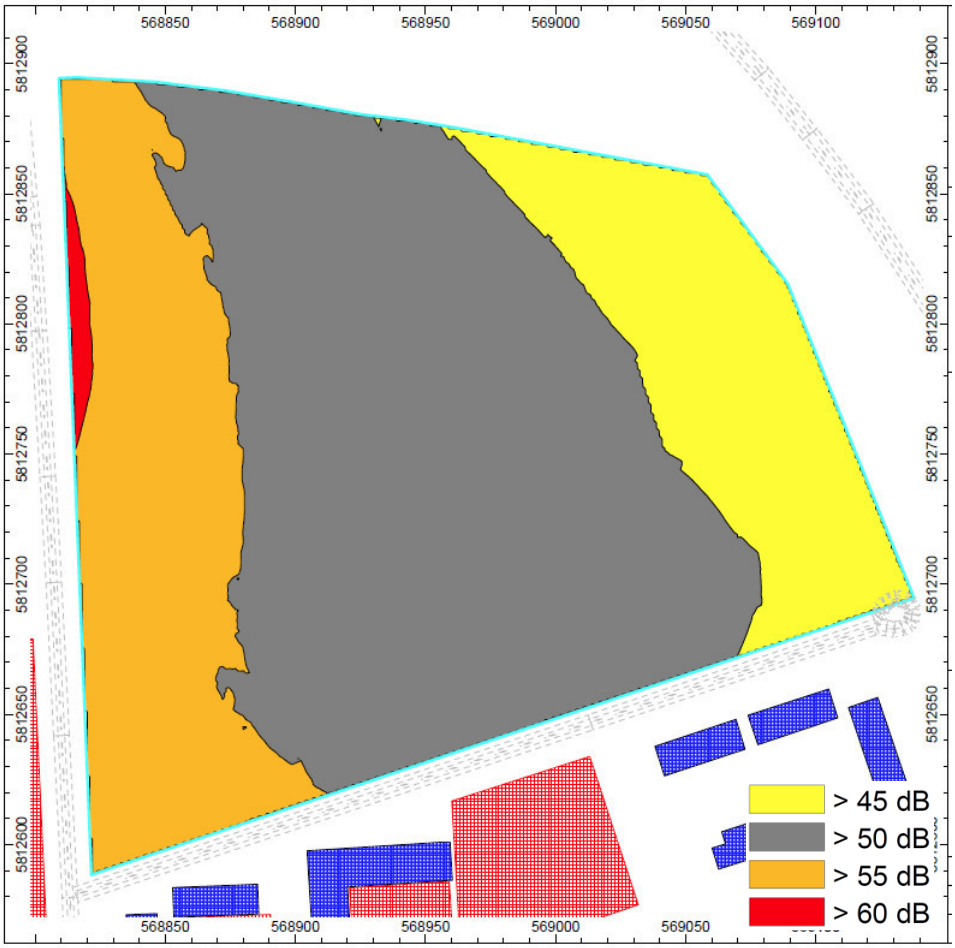


Abb. 12 Schallimmissionen Gewerbe tags (o.M.) (AMT 2019)

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die festgestellten Lärmbelastungen (Straßen, Gewerbe) weitergehend berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen bspw. zu Abständen schutzbedürftigen Räume, aktive / passive Schallschutzmaßnahmen getroffen.

Trotz bestehender Lärmvorbelastungen erscheint die vorgesehene Nutzung als Schulstandort somit grundsätzlich sehr gut möglich.

Geruch

Westlich des Änderungsbereiches befinden sich mit der Keksfabrik, der Pferdehaltung der Lebenshilfe e. V. Burgdorf sowie mit einer etwa 500 m nordwestlich gelegenen Schweinehaltung (inkl. Güllebehälter) verschiedene Nutzungen, von denen Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Derzeit ist die Erweiterung der Keksfabrik um zusätzliche

Lagerkapazitäten geplant. Perspektivisch kommt eine Ausweitung der Produktion in Betracht. Die einhergehende mögliche Verstärkung der Geruchseinwirkungen ist als Planungsgrundlage berücksichtigt. Um die Auswirkungen der Geruchsbelastung einschätzen zu können, wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt (BARTH & BITTER 2018) und ergänzende Stellungnahmen abgegeben (BARTH & BITTER 2019). Letztere werden im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ mit in das zugehörige Beteiligungsverfahren gegeben.

Die zu erwartenden Geruchsemissionen der Keksfabrik (mit geplanter Erweiterung bis hin zu einer Verdoppelung der Produktion mit zweiter Backlinie und eigenem Ofen) wurden im Rahmen einer Geruchsemissionsmessung ermittelt. Die Emissionen der weiteren Emittenten wurden auf Basis der vorliegenden Daten aus vergleichbaren Anlagen und Literaturangaben unter der Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien abgeschätzt.

Demnach ergeben sich im nördlichen Teil Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von flächendeckend über 10 % der Jahresstunden. Damit werden die Immissionswerte (Gesamtbelastung) gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete überschritten.
Im vorliegenden Fall kommen verschiedene Gerüche zusammen, die zum einen als eher angenehmer Duft zum anderen als unangenehmer Gestank empfunden werden können. Die GIRL sieht den Grad der Geruchsbelästigung durch die hedonische Qualität des Geruchsstoffes (angenehm, neutral oder unangenehm) bestimmt und erlaubt im Einzelfall eine Überprüfung, wenn trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten ist (z. B. bei Vorliegen eindeutig angenehmer Gerüche).
Im Rahmen ergänzender Untersuchungen - Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung mittels Geruchsbegehungen - wurde bestätigt, dass die übermäßigen Geruchsbelastungen im Gebiet von den Emissionen der Keksfabrik verursacht werden. Diese werden überwiegend als angenehm empfunden, so dass gemäß GIRL eine Halbierung des Immissionsbeitrages möglich ist. Die kritische Geruchsfahne der Schweinehaltung liegt deutlich weiter nördlich außerhalb des Plangebietes. Die Pferdehaltung hat keinen nennenswerten Einfluss auf den Änderungsbereich.

Durch die Hedonikbewertung lässt sich der Bereich mit einer Überschreitung des Immissionswertes deutlich auf einen Teilbereich im Nordwesten des Plangebietes begrenzen. Hierauf kann in der weiteren Planung bspw. mit der vorgesehenen Anordnung von Stellplätzen reagiert werden.

Die nachfolgenden Abbildungen geben die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in % der Jahresstunden für den Plan-Zustand (Bestehende Nutzungen und geplante Erweiterung der Keksfabrik) ohne (Abb. 13) und mit (Abb. 14) Hedonikbewertung wieder. Die 10 %-Isolinie ist jeweils schwarz markiert. Die Bereiche des Plangebietes, die die Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete einhalten, sind mit einer grünen Strichlinie gerahmt. Die rot umgrenzte Fläche überschreitet diese Immissionswerte.

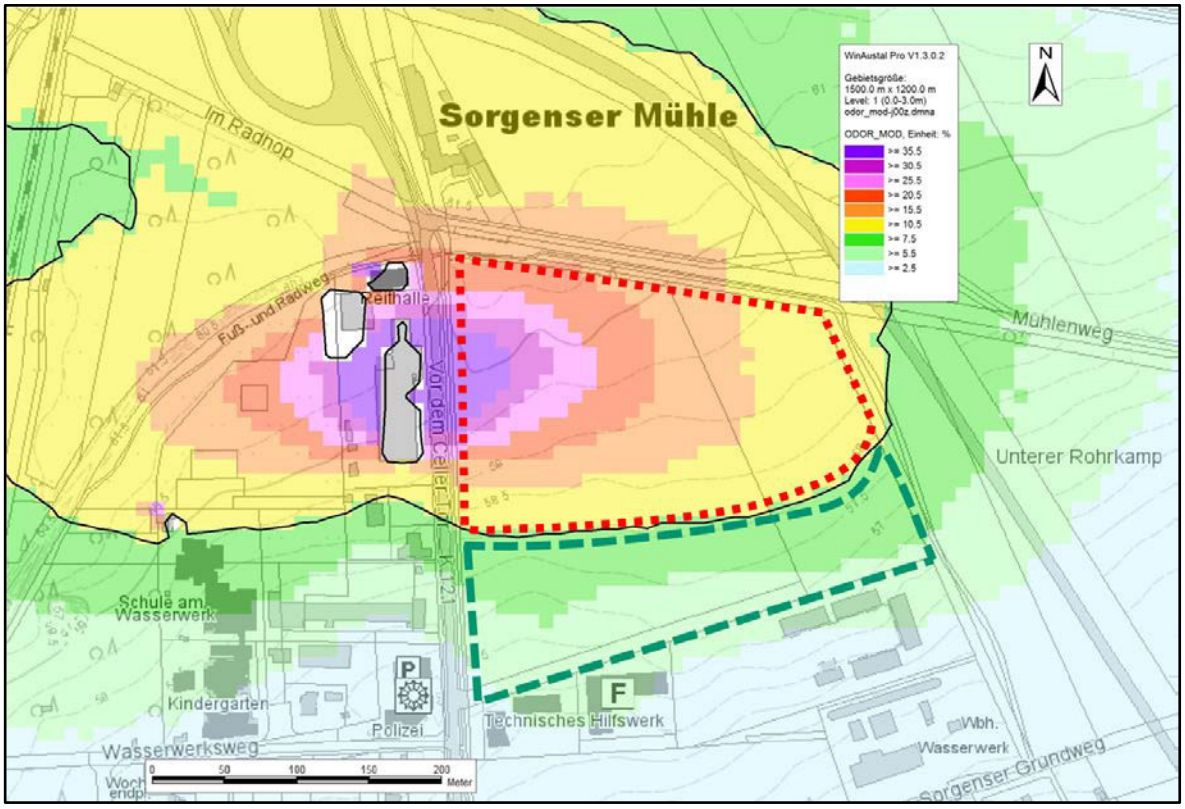


Abb. 13 PLAN-Zustand (BARTH & BITTER 2018e)

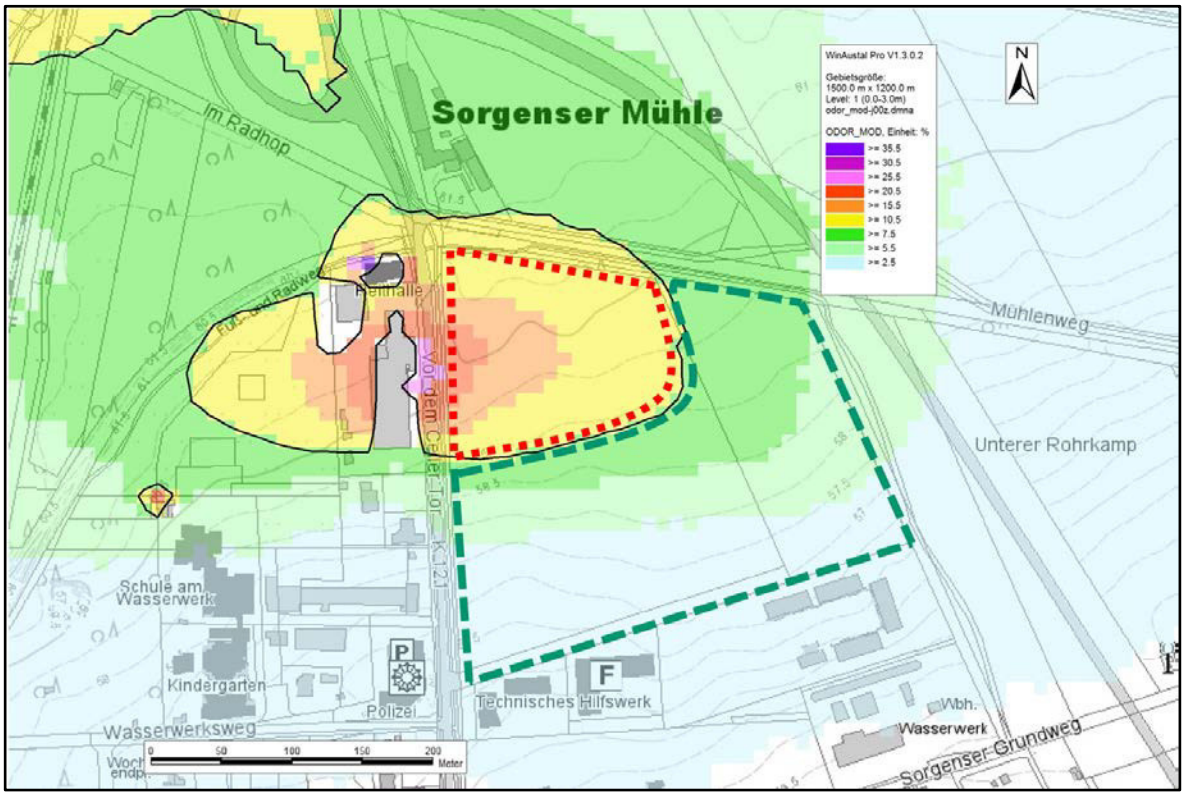


Abb. 14: PLAN-Zustand – Hedonikbewertung (BARTH & BITTER 2018e)

Im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes stehen somit weitgehend unbelastete Flächen zu Verfügung. Im Nordwesten können Flächen für einen zeitweisen Aufenthalt (z.B. Parkplatz, Sportanlagen) genutzt werden.

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die festgestellten Geruchsbelastungen weitergehend berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen bspw. zu Abständen schutzbedürftiger Räume, bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Belüftung) getroffen.
Trotz bestehender Geruchsvorbelastungen erscheint die vorgesehene Nutzung als Schulstandort grundsätzlich sehr gut möglich.

Erholung

Für die Erholungsnutzung ist das Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen durch umgebende Gewerbenutzungen, Straßen etc. von geringer bis mittlerer Bedeutung. Die zentrale Ackerfläche weist keinerlei Erschließung zur Naherholung auf. Der Fuß- und Radweg im Grünzug nördlich und östlich des Plangebiets wird zur wohnortnahen Erholung genutzt.

8.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Derzeit liegen lediglich die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung in Gänze vor (s. Anhang 1), welche im Folgenden beschrieben werden. Mit Vorliegen der vollständigen Kartierergebnisse (s. Tab. 2) werden die im Plangebiet und seiner näheren Umgebung festgestellten Arten der Flora und Fauna im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ detailliert beschrieben und bewertet werden. Zunächst erfolgt nur eine kurze Erläuterung dazu.

Biotoptypen

Das Plangebiet wird überwiegend von einer rund 7 ha großen artenarmen sandigen Ackerfläche eingenommen. Diese wird in allen Himmelsrichtungen von Saum- oder Gehölzbiotopen umgrenzt.

Der nordwestliche Ackerrand wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Goldruten-Bewuchs und mittelaltem Baumbestand gebildet. Nördlich davon verläuft in West-Ost-Richtung ein wassergebundener Fußgängerweg, an den wiederum nördlich ein regelmäßig gemähtes, intensives bis z. T. mesophiles Grünland mit jungen Streuobstgehölzen angrenzt.

Der Fußweg führt in Richtung Osten weiter durch einen knapp 20 m breiten Gehölzbestand. Direkt an den Acker angrenzend setzt sich dieser Gehölzbestand vorwiegend aus Gebüschen und jungen bis mittelalten Bäumen zusammen. Nördlich des Weges ist er als Allee aus vorwiegend mittelalten bis alten Eichen ausgeprägt.

Am östlichen Ende des Gehölzbestandes schwenkt der Fußweg in südliche Richtung um und verläuft nun durch eine rund 0,9 ha des Plangebietes umfassende halbruderale Gras- und Staudenflur mit jungem bis mittelaltem Gehölzbestand (Bäume und Sträucher). Östlich schließt sich eine Grabenstruktur mit halbruderalem Saum an, die die östliche Grenze des Plangebietes und zur B 188 bildet.

Im Süden verläuft ein schmaler halbruderaler Gras- und Staudensaum entlang der Ackerfläche. Daran schließt sich die Zufahrtsstraße zur Flüchtlingsunterkunft an. Teilweise sind hier Grünflächen mit artenarmem Scherrasen sowie Ziergebüsche und junge bis mittelalte Bäume vorhanden.

Der westliche Rand des Plangebietes verläuft entlang des parallel zur K 121 gelegenen Fahrradweges und wird durch dessen begleitenden, vorwiegend gut ausgeprägten

halbruderalen Saum mit Grabenstruktur sowie eine Reihe junger bis mittelalter Straßenbäume begrenzt.

Die Biotoptypen im Plangebiet (insbesondere die Ackerfläche) sind überwiegend von niedriger Wertstufe. Von höherem Wert sind die umgebenden Saum- und Gehölzstrukturen, insbesondere der im Norden gelegene ältere Gehölzbestand.

Flora und Fauna

Gemäß der Stellungnahme der Region Hannover[8] und des NLWKN[9] liegen zum Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans keine Informationen über Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung vor. Für den Bereich westlich der K 121 und der Keksfabrik (Parlasca) sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bekannt. Eine Kartierung der Reptilienfauna wurde für das Plangebiet zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ vorgenommen (s. Tab. 2), um eventuelle Vorkommen abzuklären und ggf. Maßnahmen zum Schutz vorkommender Individuen zu ergreifen.

Grundsätzlich könnte das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung eine Bedeutung für Feldvögel wie die Feldlerche haben. Gemäß einer ersten Untersuchung (PGU 2018) wurde bei einem Termin ein einzelnes singendes Feldlerchen-Männchen nachgewiesen. Die Brutvogelfauna des Plangebietes wurde daher erneut geprüft.

Das Plangebiet bietet demnach Lebensraum für Feldvogelarten sowie gehölzbrütende Brutvogelarten. Gehölzbrüter kommen in den randlichen Gehölzbeständen vor. Dies betrifft den streng geschützten Turmfalken, der knapp außerhalb des Geltungsbereiches an der Sorgenser Mühle brütet. Außerdem brütet der gefährdete Bluthänfling (RL Nds. 3) in der Eichenbaumhecke am Nordrand des Plangebietes. Zudem kommen die Arten Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe und Goldammer als gehölzbrütende Arten an verschiedenen Stellen im Plangebiet vor. Der Sumpfrohrsänger ist in dem weniger dicht bewachsenen, östlich gelegenen Grünstreifen anzutreffen. Als klassische Arten der offenen Feldflur konnten Feldlerche und Schafstelze jeweils einmalig während der Brutzeit im Plangebiet beobachtet werden. Ein Brutverdacht

[8] Stellungnahme vom 09.05.2019 zur Vorentwurfsfassung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans (insbesondere Anlage: Auszug aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover)

[9] Antwort Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 03.07.2019 zur Anfrage von Daten des Niedersächsischen Pflanzen-, Tier- und Vogelartenerfassungsprogrammes für das Untersuchungsgebiet.

ergab sich für diese Arten nicht. Das stark gefährdete Rebhuhn (RL Nds. 2) war lediglich als Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche anzutreffen. In beiden Untersuchungsjahren (2018, 2019) war der Acker mit Wintergetreide bestellt.

Die Feldlerche, eine bundes- und niedersachsenweit gefährdete Art (Rote Liste 3), konnte in beiden Kartierungen (2018, 2019) jeweils nur einmal während der Brutzeit in der zentralen Ackerfläche im Plangebiet festgestellt werden. Aus anderen Quellen (z. B. Naturschutzbeauftragter der Region, Daten von Region und NLWKN) sind keine Feststellungen der Feldlerche bekannt. Im 100 m Umkreis befinden sich für die Feldlerche als Lebens- oder Bruthabitat ungeeignete Flächen (Bebauung, Straßen, Weihnachtsbaumplantage, sonstige Gehölzflächen, Ackerrandlage zur B 188). Angesichts der von den umgebenden Straßen und Wegen sowie den randlichen Gehölz- und Bebauungsstrukturen ausgehenden Störungen ist davon auszugehen, dass die Feldlerche in diesem Bereich zu keiner Brut gelangt. Für die Feldlerche ist das Plangebiet demnach keine Fortpflanzungsstätte.

Das Plangebiet besitzt sowohl für gehölzbrütende als auch für Offenlandarten eine Bedeutung. Bruten von streng geschützten oder gefährdeten Arten wurden außerhalb des Geltungsbereiches (Turmfalke) bzw. in dessen Randbereichen (Bluthänfling in erhalten bleibender Eichenbaumhecke) festgestellt.
Insgesamt ist von einer vergleichsweise geringen bis mittleren Bedeutung des Plangebietes für Brutvögel auszugehen.

Fledermausarten

Fledermausvorkommen im Plangebiet sind nach den Daten von Region und NLWKN nicht bekannt. Es wurde eine Überprüfung hinsichtlich potenzieller Höhlenbäume durchgeführt. Als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten konnten dabei nicht festgestellt werden. Die als potenzielles Jagdgebiet und Nahrungshabitat geeigneten Baumreihen im Norden (Eichenbaumhecke) sowie die vielfältige strukturierten Gehölz- und Offenlandbereiche im Osten bleiben erhalten.

Reptilien und Amphibien

Für den Bereich westlich der K 121 und der Keksfabrik (Parlasca) sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bekannt. Im Plangebiet selbst konnte weder diese Art noch sonstige Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten festgestellt werden. Lebensräume für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Pflanzenarten

Es sind keine besonderen bzw. streng geschützten Arten der Flora im Plangebiet vorhanden.

8.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Bei dem vorhandenen Boden im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine mittlere Pseudogley-Braunerde im Nordosten des Geltungsbereiches und um eine mittlere Podsol-Braunerde im Südwesten (LBEG 2019). Gemäß den Baugrundgutachten (ISM 2018) folgt unter einer bis zu ca. 0,6 m dicken Oberbodenschicht aus humosen, teils schluffigen Sanden eine Wechsellagerung aus Sand und Lehm, stellenweise auch tonige Beckenablagerungen.

Nur im Südwesten des Plangebietes lassen die schlufffreien oder schluffarmen Sande und die Abstände zum Grundwasserleiter grundsätzlich eine Versickerung zu. Die übrigen Bereiche sind für eine Versickerung nicht geeignet.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird im RROP 2016 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Diese Festlegung orientiert sich an der Datengrundlage des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2013). Das LBEG unterteilt das ackerbauliche Ertragspotenzial in Niedersachsen in sieben Klassen (von „äußerst gering“ bis „äußerst hoch“). Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Teilraum Nord-Ost, zu dem Burgdorf gehört, wurden im RROP 2016 Gebiete mit hohem bis äußerst hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial (Klasse 5 bis 7) sowie zusätzlich auch Gebiete mit mittlerem ackerbaulichen Ertragspotenzial aufgenommen (Klasse 4) (RROP 2016, Begründung S. 127).
Ausweislich der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) (LBEG 2019, Publikationsdatum: 01.07.2018) ist in dem als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft abgegrenzten Bereich jedoch nur von einer geringen Ertragsfähigkeit auszugehen, so dass die Vorbehaltsbegründung inzwischen fehlt.

Suchräume für schutzwürdige Böden sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden (LBEG 2019).

8.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser wurde gemäß den Baugrundgutachten (ISM 2018) nur in Form von Schichtenwasser angetroffen, das sich auf den Geschiebeböden bzw. Beckenschluff einstaut. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es zu Staunässe bis Geländeoberkante

(GOK) kommen. Der freie Grundwasserspiegel liegt lt. hydrologischer Karte (LBEG 2019) ca. 6 bis 10 m unter GOK. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 151 - 200 mm/a (LBEG 2019) vergleichsweise gering. Es ist von einem mittleren Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auszugehen (LBEG 2019).

Das Grundwasser wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Burgdorf befinden sich am westlichen Ende der Straße „Wasserwerksweg“, in mind. rd. 300 m Entfernung zum Plangebiet. Das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung ist als Vorranggebiet im RROP 2016 festgelegt. Planungen müssen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.

8.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Im Plangebiet sind gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag (LAPLFB 2014) keine besonderen klimatischen Funktionen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden.
Für das Plangebiet sind lediglich lokale klimatische Funktionen durch die Kaltluftentstehung über den offenen Acker- und Ruderalflächen sowie durch randliche Gehölzstrukturen zu erwarten.

8.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand und ist als große ackerbauliche Freifläche wahrzunehmen. Im Westen und Süden kennzeichnen mehrgeschossige (i. d. R. 2, Polizei 2,5 Geschosse), teils langgestreckte Funktionsgebäude (Polizei, Keksfabrik, THW, FTZ, Flüchtlingsunterkunft) den Siedlungsrand. Die Straße „Vor dem Celler Tor“ im Westen begleitet mit einer Doppelreihe teils größerer Bäume den dortigen Radweg. Im Norden bildet die alte Bockwindmühle (Sorgenser Mühle) eine markante Landmarke. Dahinter befindet sich eine etwa gleichhohe, ehemalige Gastwirtschaft (2,5 Geschosse).

Raumgliedernd und prägnant wirkt die hohe Baumreihe entlang des Mühlenweges, die auch die Straßenbrücke des Mühlenweges über die B 188 kaschiert und sich bis nach Sorgensen fortsetzt. Nach Osten hin begrenzt das Plangebiet eine mit noch jungen Gehölzen bestandene, extensiv gepflegte Grünfläche. Entlang des dortigen Fuß- und Radweges sind Einzelbäume gepflanzt. Die B 188 verläuft hier im Einschnitt und ist nur akustisch wahrnehmbar.

Laut Landschaftsplanerischem Fachbeitrag (LaPlFB 2014) kommt dem Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbildes zu. Als wertvolles Landschaftsbildelement wird die ‘Eichenbaumhecke an der Sor-

genser Mühle‘ angeführt. Auf die Beeinträchtigung durch den Lärmbereich von Straßen und Bahnlinien (gem. LRP 2013) wird verwiesen.

Der Fuß- und Radweg im Grünzug nördlich und östlich des Plangebiets wird zur wohnortnahen Erholung genutzt.

8.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Kulturgüter

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist für das Plangebiet nicht auszuschließen. Die nächsten Fundstellen befinden sich an der Sorgenser Mühle und am westlichen Ortsrand von Sorgensen. Für das Plangebiet selbst sind bislang keine Funde bekannt.

Die Sorgenser Mühle, eine Bockwindmühle aus dem Jahr 1686, unmittelbar nördlich vom Plangebiet, ist die letzte noch erhaltene Windmühle im Burgdorfer Stadtgebiet und steht unter Denkmalschutz. In das Eigentum der Stadt Burgdorf ging die Mühle 1985 über. Sie ist eine städtische Sehenswürdigkeit, markiert den nördlichen Stadteingang an der B 188 und bildet eine prägnante Landmarke. Aus manchen Richtungen ist die Mühle durch höhere Gehölze und das benachbarte Gaststättengebäude im Norden (teilweise) verdeckt.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker),
- die Straße Vor dem Celler Tor (K 121) sowie
- die Zufahrtsstraße zur Flüchtlingsunterkunft und
- diverse Ver- und Entsorgungsleitungen.

8.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, steht die Fläche des Plangebietes weiterhin einer ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung. Die Funktionen der einzelnen Schutzgüter bleiben unverändert erhalten.

Für die Realisierung des neu geplanten Schulzentrums müsste ein deutlich weniger geeigneter Standort genutzt werden. Sowohl aus pädagogischer als auch aus wirtschaftli-

cher und bauorganisatorischer Sicht wäre dies die weniger gut geeignete Lösung (s. Standortvergleich in Kap. 10 und in der Planbegründung).

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung)

Die Umweltauswirkungen eines städtebaulichen Vorhabens lassen sich in bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte differenzieren. Diesen vier Kategorien lassen sich beispielhaft folgende Wirkfaktoren zuordnen, welche (potenziell) mit dem geplanten Vorhaben verbunden sein können.

Mögliche baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen treten i. d. R. temporär während der Bauzeit auf, z. B.

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung von Tieren, Beseitigung von Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und -zufahrten etc.,
- Bodenbeeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen, stoffliche Verunreinigungen,
- Grundwasserabsenkung aufgrund von Baugruben oder Gründungen,
- stoffliche Luftemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr (z. B. Staubentwicklung, Abgase),
- Geräuschemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr,
- visuelle Beeinträchtigungen einschließlich Lichtemissionen während des Baubetriebs,
- Beseitigung / Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden.

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung und Unterbrechung der Wanderrouten von Tieren, Beseitigung von Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme (sowie damit verbundener Verlust an Lebensraum- und Bodenfunktionen) durch
  - Bodenversiegelung,
  - Bodenauf- und Bodenabtrag,
- Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Veränderung und Beschleunigung des Wasserabflusses,
- negative Beeinflussung des Lokalklimas (z. B. Beeinträchtigung des Frischluftabflusses und der Kaltluftentstehung, Verschattung),

- visuelle Beeinträchtigungen durch die Baukörper auf das Landschafts- und Ortsbild, ggf. auf Baudenkmäler.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung von Tieren im Umfeld, Störung von Wanderrouten,
- stoffliche Verunreinigungen von Böden, Grund- und Oberflächenwasser,
- dauerhafte Grundwasserabsenkung / -haltung,
- Emissionen und Störwirkungen von Anlagen und Verkehr (Lärm, Luftschadstoffe, Licht) und damit verbundene Beeinträchtigung (z. B. von Wohn- und Erholungsfunktionen).

Mögliche abrissbedingte Auswirkungen

Mit einem zukünftigen Abriss der Vorhaben im Geltungsbereich ist zum jetzigen Kenntnisstand nicht zu rechnen. Voraussichtlich wird sich (nach Beendigung der Nutzung) eine Nachnutzung finden, da die Baurechte in den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen dauerhaft und nicht vorhabenbezogen begründet werden. Die konkreten Umweltauswirkungen einer solchen Nachnutzung können nicht prognostiziert werden, da sie hinsichtlich Art und Umfang noch nicht definiert ist.
Sofern es wider Erwarten doch zu einem Abriss im Sinne eines Rückbaus der Schul- bzw. Sportanlagen kommen sollte, sind folgende Aspekte relevant:

- Die abrissbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit den baubedingten Auswirkungen,
- die Entsiegelung von Boden und die Beseitigung von Baukörpern wirken sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus,
- die entstehenden Abfälle und Abbruchmaterialien sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden und im Übrigen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dies vorangestellt sind in den folgenden Kapiteln die jeweils erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung im Einzelnen beschrieben.

8.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Immissionen / menschliche Gesundheit

Lärmimmissionen

Gemäß den schalltechnischen Untersuchungen (AMT 2018/19) werden in großen Teilen des Plangebietes die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Straßenverkehrs- bzw. Gewerbelärm überschritten.

Im Rahmen der planerischen Abwägung wird die Einhaltung des Schutzanspruchs entsprechend eines Mischgebiet für akzeptabel gehalten, da dort auch für Wohnnutzungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden kann. Schulen sind auch gemäß BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässig. Sie unterliegen zudem keinem nächtlichen Ruhebedürfnis, so dass allein der Orientierungswert tags für Mischgebiete (60 dB(A)) der DIN 18005 relevant ist. In den Randbereichen des Plangebietes kann es zu einer Überschreitung des Mischgebietswertes kommen. Im Bebauungsplan sollten Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen werden.

Lärmemissionen

Durch den Schulbetrieb können sich negative Lärmauswirkungen auf die Umgebung ergeben durch:

- Verkehrszunahme im Umfeld des Schulstandortes,
- Benutzung von Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen sowie
- Nutzung von Sportanlagen ggf. auch durch außerschulische Vereine.

Kinderlärm stellt gesetzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar.

Das Plangebiet liegt in einem solchen Abstand zu den nächsten größeren Wohnsiedlungen, dass kaum negative Auswirkungen zu erwarten sind. Für die Nutzung der Sportanlagen können die lärmtechnischen Auswirkungen erst mit Konkretisierung der Größe und räumlichen Lage bestimmt werden. Zu den Auswirkungen des Straßenverkehrslärms des Schulstandortes wurden Berechnungen durchgeführt (AMT 2019).

Demnach werden die relevanten Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten durch die geplanten Parkplatznutzungen deutlich eingehalten.

Durch das Schulzentrum ist ein Mehrverkehr auf der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) zu erwarten. Die Verkehrslärmfernwirkung auf die näher gelegenen Wohnhäuser entlang der Straße wurde untersucht. Im Ergebnis sind Pegelerhöhungen um bis zu 1,5 dB(A) an den maßgeblichen Gebäudefassaden zu erwarten. Gesetzliche Bestimmungen sind somit deutlich eingehalten. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Die weiteren Lärmauswirkungen lassen sich erst im Rahmen der konkreteren, verbindlichen Bauleitplanung abschätzen.

Geruchsimmissionen

Im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes stehen somit weitgehend unbelastete Flächen zu Verfügung. Im Nordwesten können Flächen für einen zeitweisen Aufenthalt (z.B. Parkplatz, Sportanlagen) genutzt werden.

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die festgestellten Geruchsbelastungen weitergehend berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen bspw. zu Abständen schutzbedürftiger Räume, bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Belüftung) getroffen.
Trotz bestehender Geruchsvorbelastungen erscheint die vorgesehene Nutzung als Schulstandort grundsätzlich sehr gut möglich.

Erholung

Erholungsfunktionen werden mit der vorliegenden Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt, da gemäß der aktuellen Planung keine Erholungswege zerschnitten und keine Erholungsflächen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Der im Osten gelegene Grünzug mit Fuß- und Radweg wird in der 63. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Kompensationsfläche dargestellt. Somit bleibt dessen Funktion zur wohnortnahen Erholung erhalten. Die Fortsetzung des Weges durch den Gehölzbestand am nördlichen Rand des Plangebietes sowie insbesondere die Eichenbaumhecke wird im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ ist eine Sicherung der Wegeverbindung und der Eichenbaumhecke festgelegt.

8.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen

Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer Ackerfläche eingenommen, der nur eine geringe Biotopbedeutung zukommt (Wertstufe I)[10]. Die randlich gelegenen Ruderal- und Gehölzbestände sind überwiegend von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Höhere Werte ergeben sich für den älteren Gehölzbestand im Norden des Plangebietes.

[10] Wertstufen gemäß Städtetagmodell des Niedersächsischen Städtetags (NST 2013).

Zur randlichen Eingrünung werden im Osten des Plangebietes die bereits bestehenden Grünflächen dargestellt. Die straßenbegleitenden Einzelbäume entlang der K 121 liegen außerhalb des Plangebietes.

Die geplante Bebauung des Gebietes führt zum bau- und anlagenbedingten Verlust der vorhandenen Biotoptypen im Umfang von maximal 7,8 ha. Der Grünstreifen im östlichen Plangebiet bleibt erhalten. Der Verlust wird im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen. Bei der Ausgleichsermittlung kommt ein Biotopwertverfahren (Städtetagmodell) zur Anwendung, nach welchem der erforderliche Ausgleich anhand der Biotoptypen ermittelt wird.

Flora und Fauna

Im Rahmen der Umwandlung der vorhandenen Biotope in bebaute Fläche, entfallen die Lebensraumfunktionen für die vorkommenden Artengruppen im Plangebiet. Es ergibt sich demnach eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ‚Fauna' durch die vorliegende Planung. Der entstehende Eingriff ist entsprechend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen. Die Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die faunistischen Artengruppen sind unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Kap. 8.3 beschrieben.

Vögel

Durch die Planung sind Lebensräume von Feldvogelarten sowie gehölzbrütenden Brutvogelarten betroffen. Der Eingriff wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord" vollständig ausgeglichen.

Fledermausarten

Durch die Planung sind möglicherweise Nahrungshabitate von Fledermausarten betroffen. Der Eingriff in die entsprechenden Lebensräume wird durch die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord" vollständig ausgeglichen. Die Eichenbaumhecke als potentieller Jagdlebensraum bleibt erhalten.

Reptilien und Amphibien

Vorkommen von Reptilien- oder Amphibienarten sind nicht betroffen.

Pflanzenarten

Vorkommen besonderer bzw. streng geschützter Arten der Flora sind von der Planung nicht betroffen.

8.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Für den neuen Schul- und Sportstandort wird eine insgesamt maximal rund 7,8 ha große, unbebaute Fläche am Stadtrand mittel- bis langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. als Lebensraum für bestimmte Tiere und Pflanzen dauerhaft entzogen und in größerem Umfang versiegelt.
Für externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen soll eine weitere Fläche außerhalb des Geltungsbereichs der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“) konkretisiert und abgewogen.
Zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird ergänzend auf Kap. 10 verwiesen.

Durch ein schonendes Bodenmanagement soll im Zuge der Baudurchführung gewährleistet werden, dass die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt nicht zerstört werden. Hierfür sollen auf der Bebauungsplanebene Hinweise zum Bodenschutz gegeben werden.

Im Rahmen der Planung der externen Kompensationsmaßnahmen sollten Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung vorgesehen werden, um die insbesondere durch Versiegelung entstehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden auszugleichen.

8.2.4 Schutzgut Wasser

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können je nach Ausgestaltung der Planung Auswirkungen auf das Grundwasser eintreten. Das Grundwasser im Plangebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist auf die Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung zu achten. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

8.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft, da keine besonderen klimatischen Funktionen im Plangebiet bestehen. Lediglich lokal kann es zu einer Reduzierung der Kaltluftentstehung durch Versiegelung der bisherigen Ackerfläche kommen.

8.2.6 Schutzgut Landschaft

Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Planung zu rechnen, da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild innehat. Durch die Erhaltung des Grünzuges am östlichen Rand des Plangebietes (als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Kompensationsfläche) besteht bereits eine Eingrünung des Gebietes in östlicher Richtung.

Die Erhaltung der Gehölzbestände im Norden des Plangebietes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, um Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.
Zur weiteren Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zudem die maximale Höhe der Hochbauten begrenzt werden.

8.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist nicht auszuschließen. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Plangebietes ist eine archäologische Prospektion mit vorlaufenden Baggersondagen vorgesehen. Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 14 Abs. 1 NDSchG) sind zu beachten. Entsprechende Hinweise zum Denkmalschutz sollten im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Eigentümer / Bewirtschafter der Ackerfläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf die Fläche als landwirtschaftlicher Produktionsort angewiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Erhaltung der Funktion umliegender Straßen zu berücksichtigen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit ihren Leitungsschutzbereichen ebenfalls im Rahmen nachfolgender Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Durch Regelungen im der verbindlichen Bauleitplanung sollte das Baudenkmal „Sorgenser Mühle“ als - eigentlicher - Solitär wirksam bleiben, der seine Umgebung überragt und prägt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Mit der Planung wird die Neuschaffung von Sachgütern in erheblichem Umfang vorbereitet.

8.2.8 Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“) liegt in etwa 5,5 km Entfernung südwestlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen (s. Kap. 7.2).

8.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z. B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

8.2.10 Emissionen

Vom Vorhaben ausgehende Emissionen sind in Kapitel 8.2.1 (Schutzgut Mensch) hinsichtlich der Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit ausführlich behandelt.

8.2.11 Erzeugte Abfälle und Abwasser

Mit Abfällen und Abwasser ist sachgerecht umzugehen. Entsprechende Vorgaben können ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden. Der konkrete Umgang mit Abfällen und Abwässern wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

Hinsichtlich der Entwässerung ist in nachfolgenden Verfahren zu prüfen, ob eine Vorreinigung des anfallenden Oberflächenwassers vor der Ableitung in die Vorflut erforderlich wird.

8.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung

Die meist großen Flachdächer von Schulgebäuden lassen sich ggf. zur Errichtung von Solaranlagen nutzen (kombinierbar mit Dachbegrünung). Solche regenerativ erzeugte Energie (Strom / Wärme) kann für die Deckung des Eigenbedarfs an Energie und ggf. darüber hinaus genutzt werden.

8.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei einer Nutzung des Plangebietes als Schul- bzw. Sportflächen ist nicht davon auszugehen, dass stark umweltgefährdende Techniken und Stoffe zum Einsatz kommen. Gleiches gilt im Rahmen des Baustellenbetriebes bei der Errichtung der Gebäude und Freiflächen. Durch die Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet können sich aber ggf. ergänzende Auflagen ergeben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

8.2.14 Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

8.2.15 Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete

Es sind keine kumulierenden Vorhaben im Einwirkungsbereich der Planung bekannt.

8.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans

8.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich hinsichtlich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG[11] und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)[12] ab.

Die verfügbaren floristischen und faunistischen Datengrundlagen und Kartierergebnisse für das Untersuchungsgebiet sind in Kap. 8.1.2 dokumentiert. Diese Informationen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung ausgewertet.

[11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

[12] Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL)

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote") sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant.
Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Artenschutz im Flächennutzungsplan

Da ein Flächennutzungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans im Zuge von Zulassung und Bau konkreter Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Darstellungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

8.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Ziel der Ausführungen ist die Überprüfung, ob europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten aus den jeweiligen Artengruppen möglicherweise von den Auswirkungen der vorliegenden Planung in einer Art und Weise betroffen sein können, dass die Verbotstatbestände des europäischen Artenschutzes erfüllt sind.

Schwerpunkte der Ausführungen liegen auf den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, da alle Arten dieser Gruppen aufgrund europarechtlicher Vorschriften unter besonderem Schutz stehen.

Reptilien

Für den Bereich westlich der K 121 und der Keksfabrik (Parlasca) sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bekannt. Eine Kartierung der Reptilienfauna für das Plangebiet hat ergeben, dass es keine Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten im Plangebiet gibt.

Vögel

Bezüglich der wildlebenden europäischen Vogelarten werden folgende allgemeine Aussagen vorweggestellt: Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Zudem besteht die Gefahr der Störung brütender Vogelarten während der Baufeldräumung. Dies wäre ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung gerecht zu werden, sollten in nachfolgenden Bebauungsplänen Hinweise zur Baufeldfreilegung (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) hinsichtlich Bauzeitenregelungen etc. gegeben werden.

Grundsätzlich könnte das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung eine Bedeutung für Feldvögel wie die Feldlerche haben. Gemäß einer ersten Untersuchung (PGU 2018) wurde bei einem Termin ein einzelnes singendes Feldlerchen-Männchen nachgewiesen. Die Brutvogelfauna des Plangebietes wurde daher erneut geprüft.

Zum Vorkommen geschützter oder gefährdeter Vogelarten liegen die Kartierergebnisse inzwischen vor (s. Kap. 8.1.2). Für die Feldlerche ist das Plangebiet demnach keine Fortpflanzungsstätte.

Das Plangebiet besitzt sowohl für gehölzbrütende als auch für Offenlandarten eine Bedeutung. Bruten von streng geschützten oder gefährdeten Arten wurden außerhalb des

Geltungsbereiches (Turmfalke) bzw. in dessen Randbereichen (Bluthänfling in erhalten bleibender Eichenbaumhecke) festgestellt.

Für das festgestellte Artenspektrum ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Fragestellungen in der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

Fledermausarten

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.
Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten' und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes. Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG" (Februar 2007) stellt klar, dass die Nahrungsgebiete geschützter Tierarten („Futtergebiete") i. d. R. nicht unter die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten" fallen (Rd.-Nr. 61 des EU-Leitfadens). Dies gilt in besonderem Maße bei Arten mit großen Arealansprüchen (z. B. Fledermäuse) (Rd.-Nr. 64 des EU-Leitfadens).

Um ein eventuelles Vorkommen von Fledermäusen in den vorhandenen Gehölzen abzuklären, wurden insbesondere Baumhöhlen erfasst. Es sind lediglich wenige sehr kleine Höhlen vorhanden, die nicht als Winterquartier oder Wochenstube geeignet sind. Eine Nutzung der Eichenbaumhecke bzw. der Gehölzstrukturen und Saumstrukturen im Norden des Plangebietes sowie östlich davon als Jagdlebensraum ist für verschiedene Fledermausarten denkbar. Die Nutzung als Nahrungshabitat fällt jedoch nicht unter artenschutzrechtliche Bestimmungen. Zudem sind zahlreiche weitere offene Ackerflächen in der näheren Umgebung vorhanden, um den Verlust auszugleichen. Es ist demnach auch in Bezug auf die Fledermausfauna davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Schulzentrums Nord keine Konflikte zu erwarten sind.

Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet konnte durch die örtliche Kartierung ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten

Europäisch geschützte Arten aus sonstigen Artengruppen (Amphibien, Wirbellose, sonstige Säugetierarten) benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter Arten aus diesen Artengruppen können somit ausgeschlossen werden.

9 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für die nachfolgenden Bebauungspläne ist daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorzunehmen.

Durch ein schonendes Bodenmanagement soll im Zuge der Baudurchführung gewährleistet werden, dass die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt nicht zerstört werden. Hierfür sollen auf der Bebauungsplanebene Hinweise zum Bodenschutz gegeben werden.

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl eines Ackerstandortes, der - nach derzeitigem Kenntnisstand - vergleichsweise geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist. Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden Hauptstraßen.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollte die Höhenentwicklung in der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt und die zur freien Landschaft abschirmend wirkende Eichenbaumhecke im Norden zum Erhalt festgesetzt werden. Auf diese Weise können die Auswirkungen auf Landschaftsbild und auf Erholungsfunktionen vollständig vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sollten über eine Bauzeitenbeschränkung im Bebauungsplan sowie durch die Festsetzung der Eichenbaumhecke als „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vermieden werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Immissionen (insb. Lärm) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) entsprechende Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebene Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert. Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt:

10.1.1 Standortalternativen

10.1.1.1 IGS

Für die getroffene Standortauswahl waren folgende Gründe wesentlich (s. a. Kap. 2 Standortbegründung):

Erweiterung am bestehenden Standort:

- In der Machbarkeitsstudie wurde deutlich, dass das Grundstück der Realschule und der Prinzhornschule für den Raumbedarf der IGS (Schulneubau, Stellplätze, ggf. Bushaltestellen) nicht ausreichend ist. Deswegen wurde geprüft, inwieweit die Nachbargrundstücke in die Planungen mit einbezogen werden können. Aufgrund des deutlichen Eingriffs in die Eigentumsrechte der Anwohner und der Einschränkungen, die sich auf den Sportbetrieb des Turn- und Sportvereins ergeben hätten, wurde die Einbeziehung der Nachbargrundstücke verworfen.
- Im Fazit der Machbarkeitsstudie überwiegen sowohl hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit als auch des Nutzungskonzeptes eindeutig die Vorteile für einen Neubau der IGS an einem anderen Standort gegenüber der Ertüchtigung des bestehenden Standorts unter Einbeziehung der Prinzhornschule.

Neubau:

- Für die Standortsuche für einen IGS-Neubau wurde die gesamte Kernstadt einbezogen. Es wurden insbesondere drei Standortvarianten für einen Neubau geprüft.
- Am potenziellen Standort „Nordwestlich Weserstraße“ hat die Entwicklung einer Wohnbebauung Vorrang vor einer Entwicklung als Schulstandort.

- Gegen die Erweiterung des Standortes „Schulzentrum Südstadt“ spricht die verkehrliche Situation am Berliner Ring. Durch die drei Schulen, die sich am Berliner Ring befinden (Gymnasium, Gudrun-Pausewang-Grundschule und Berufsbildende Schule), ist der Verkehrsknotenpunkt Berliner Ring/Immenser Straße zu Stoßzeiten bereits heute überlastet. Die Realisierung einer Schule, die weitere 1.500 Schülerinnen und Schüler fasst, würde die Situation noch weiter verstärken
- Der Standort „Vor dem Celler Tor“ bietet eine gute Erreichbarkeit durch die B 188 und die K 121 („Vor dem Celler Tor“). Dadurch ist der Standort auch aus den anderen Ortsteilen Burgdorfs und aus umliegenden Kommunen gut zu erreichen. Aufgrund der ausgezeichneten Lage im Stadtgebiet (direkter Anschluss an die B 188) bietet es sich außerdem an, den Vereinssport der Handballsparte des TSV Hannover-Burgdorf von der Gudrun-Pausewang-Schule an den Neubau der IGS zu verlagern. Da die Sporthalle an der Gudrun-Pausewang-Schule ohnehin erneuert werden muss, ist eine Verlagerung des Vereinssports sinnvoll.
  Es besteht ausreichend Platz für den Bau einer IGS und dem Vorbehalt von Erweiterungsflächen. Das ISEK empfiehlt für Teile der Fläche mittel- bis langfristig die Weiterentwicklung einer öffentlichen Nutzung. Eine alternative Nutzung als Gewerbefläche soll nach Aussagen des ISEK an diesem Standort vermieden werden. Auch die Nutzung als Wohnstandort scheidet aufgrund der Lärm- und Geruchsemissionen aus.

Im Ergebnis ist ein kompletter Neubau der IGS sowohl aus pädagogischer Sicht als auch aus Gründen einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und bauorganisatorischen Umsetzbarkeit die geeignetste Lösung.

An dem gewählten Standort finden sich die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung der IGS hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Fläche, der örtlichen und regionalen Erreichbarkeit sowie der städtebaulichen Einbindung. Die gegenwärtige Ackerfläche weist eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf („konfliktarmer Raum“ gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (LaPlFB 2014)). Voruntersuchungen haben ausreichend Möglichkeiten zur Lösung der Lärm- und Geruchskonflikte aufgezeigt.

10.1.1.2 Förderschule

Nach der Kündigung der Räume der Prinzhornschule Ende 2015 wurde die Stadt Burgdorf seitens der Region Hannover gebeten, den für die Kooperationsklassen erforderlichen Flächenanteil im Raumprogramm für die neue IGS zu berücksichtigen. Dieser lässt

sich aber weder im Bereich Realschule / Prinzhornschule noch auf dem gewählten Grundstück für den IGS-Neubau unterbringen.
Parallel sind Anfragen an alle Kommunen im Einzugsbereich der Schule am Wasserwerk erfolgt mit dem Ziel, innerhalb dieses Einzugsbereiches zusätzlichen Schulraum zu generieren. Auch diese Variante hat sich als nicht zielführend herausgestellt.

Daraufhin wurde geprüft, ob bzw. in welchem Umfang benachbarte öffentliche und private Grundstücke für eine bauliche Erweiterung des Hauptstandorts verfügbar und geeignet sind. Grundsätzlich sind die Erweiterungs- oder Neubaumöglichkeiten am bestehenden Standort aber räumlich begrenzt.

Mit der Konkretisierung des Standortes für den Neubau der IGS zeigt sich, dass das verbleibende Grundstück östlich davon nicht in Gänze als Erweiterungsoption vorgehalten werden muss. Ein wünschenswerter, den aktuellen pädagogischen und baulichen Anforderungen für die Arbeit mit geistig beeinträchtigten Kindern entsprechender und ausreichend geräumiger Neubau der Förderschule wäre hier gut möglich. Die o. g. Vorteile des Standortes für die IGS gelten ebenso für die Ansiedlung der Förderschule. Diese stünde in einem sinnvollen Zusammenhang zur Konzentration schulischer Nutzungen im Norden des Stadtgebietes. Hieraus können sich zudem Synergieeffekte bspw. bei der gemeinsamen Nutzung der sportlichen Anlagen ergeben.

10.1.2 Ausführungsalternativen

Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Bodenordnung in einer Gemeinde dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind Planungsalternativen innerhalb des Standortes (z.B. durch Gebäudestellung, Flächenaufteilung etc.) zu prüfen. Beeinträchtigungen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren und beruhend auf der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

10.1.3 Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung

Die Notwendigkeit zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen (s. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB) begründet sich aus den fehlenden Standortalternativen. Dabei wurden auch Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Burgdorf geprüft.

Angesichts der benötigten Flächengröße (5 ha bzw. 7 ha mit Förderschule) war in diesem Fall die auf allgemeine Ortskenntnis der städtischen Fachplanung beruhende Sachlage ausreichend, um festzustellen, dass solche Flächengrößen nicht im Innenbereich des Stadtgebietes verfügbar bzw. ungeeignet sind (s. Kap. 2 Standortvergleich).

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Eingriffsbilanzierung wird auf Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013) im Bebauungsplan erfolgen. Hierbei wird eine Kombination von mathematischer Berechnung (Bilanzierung) und verbal-argumentativer Begründung angewandt.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (DRACHENFELS 2016) vorgenommen. Auch die faunistischen Kartierungen erfolgten gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen bezüglich der Kartiermethodik.

Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens, der schalltechnischen Untersuchung sowie der Untersuchungen zu Geruchsimmissionen angewandten technischen Verfahren sind in den entsprechenden Fachgutachten dokumentiert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“. Gegenstand der Überwachung

kann auch die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts sein.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise darauf, dass eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) erforderlich wird.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu befürchten.

Es ist daher festzustellen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

11.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziele der Planung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung der Flächen als Schul- und Sportstandort zu schaffen.

Neben den hiermit verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen werden auch folgende umweltbezogenen Ziele verfolgt:

- Prüfung der Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes,
- Vermeidung von Immissionskonflikten durch ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung,
- Inanspruchnahme von Flächen, welche außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutz- und Wasserrechtes liegen und relativ geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweisen, ggf. durch bestehende Nutzungen in ihrem Wert eingeschränkt sind,
- Städtebauliche und landschaftliche Einbindung der geplanten Gemeinbedarfsflächen in die Umgebung sowie
- Sicherung bestehender Grün- und Kompensationsflächen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert. Geprüft wurde sowohl eine Erweiterung am bestehenden Standort unter Einbeziehung der Förderschule Prinzhornschule als auch ein Neubau. Für die Standortsuche für einen IGS-Neubau wurde die gesamte Kernstadt einbezogen. Es wurden insbesondere drei Standortvarianten für einen Neubau geprüft („Nordwestlich Weserstraße“, „Schulzentrum Südstadt“ und „Vor dem Celler Tor“).

Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt:

- Im Ergebnis ist ein kompletter Neubau der IGS sowohl aus pädagogischer Sicht als auch aus Gründen einer nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und bauorganisatorischen Umsetzbarkeit die geeignetste Lösung.
- An dem gewählten Standort („Vor dem Celler Tor“) finden sich die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung der IGS hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Fläche, der örtlichen und regionalen Erreichbarkeit sowie der städtebaulichen Einbindung. Die gegenwärtige Ackerfläche weist eine relativ geringe Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf. Voruntersuchungen haben ausreichend Möglichkeiten zur Lösung der Lärm- und Geruchskonflikte aufgezeigt.
- Gleiches gilt für die Ansiedlung der Förderschule in direkter Nachbarschaft zum Grundstück für den IGS-Neubau. Ein wünschenswerter, den aktuellen pädagogischen und baulichen Anforderungen für die Arbeit mit geistig beeinträchtigten Kindern entsprechender und ausreichend geräumiger Neubau der Förderschule wäre hier gut möglich.

Zusätzlich wurden auch Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Burgdorf geprüft.

Angesichts der benötigten Flächengröße (5 ha bzw. 7 ha mit Förderschule) war in diesem Fall die auf allgemeine Ortskenntnis der städtischen Fachplanung beruhende Sachlage ausreichend, um festzustellen, dass solche Flächengrößen nicht im Innenbereich des Stadtgebietes verfügbar bzw. ungeeignet sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind Planungsalternativen innerhalb des Standortes (z.B. durch Gebäudestellung, Flächenaufteilung etc.) zu prüfen. Beeinträchtigungen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren und nach Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.
Das nächstgelegene Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“) liegt in etwa 5,5 km Entfernung südwestlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen, weil das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die sehr lokal begrenzten Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes über diese Distanz erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 ff. BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Durch den Schulbetrieb können sich negative Lärmauswirkungen auf die Umgebung ergeben, durch Verkehrszunahme im Umfeld des Schulstandortes, Benutzung von Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen sowie Nutzung von Sportanlagen ggf. auch durch außerschulische Vereine.
Das Plangebiet liegt in einem solchen Abstand zu den nächsten größeren Wohnsiedlungen, dass kaum negative Auswirkungen zu erwarten sind. Zu den Auswirkungen des Straßenverkehrslärms des Schulstandortes wurden Berechnungen durchgeführt (AMT 2019). Demnach werden die relevanten Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten durch die geplanten Parkplatznutzungen deutlich eingehalten.
Durch das Schulzentrum ist ein Mehrverkehr auf der Straße „Vor dem Celler Tor“ (K 121) zu erwarten. Die Verkehrslärmfernwirkung auf die näher gelegenen Wohnhäuser entlang der Straße wurde untersucht. Gesetzliche Bestimmungen sind demnach deutlich eingehalten. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.
Die weiteren Lärmauswirkungen lassen sich erst im Rahmen der konkreteren, verbindlichen Bauleitplanung abschätzen. Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die festgestellten Lärmbelastungen weitergehend berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen bspw. zu Abständen schutzbedürftigen Räume, aktive / passive Schallschutzmaßnahmen getroffen. Im Rahmen der planerischen Abwägung kann die Einhaltung des Schutzanspruchs entsprechend einem Mischgebiet akzeptabel sein, da Schulen gemäß BauNVO auch in Mischgebieten allgemein zulässig sind. Trotz bestehender Lärmvorbelastungen erscheint die vorgesehene Nutzung als Schulstandort somit grundsätzlich sehr gut möglich.

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“ werden die festgestellten Geruchsbelastungen weitergehend berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen bspw. zu Abständen schutzbedürftiger Räume, bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Belüftung) getroffen. Trotz bestehender Geruchsvorbelastungen erscheint die vorgesehene Nutzung als Schulstandort grundsätzlich sehr gut möglich.

Erholungsfunktionen werden mit der vorliegenden Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt, da gemäß der aktuellen Planung keine Erholungswege zerschnitten und keine Erholungsflächen unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer Ackerfläche eingenommen, der nur eine geringe Biotopbedeutung zukommt (Wertstufe I)[13]. Die randlich gelegenen Ruderal- und Gehölzbestände sind überwiegend von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Höhere Werte ergeben sich ggf. für den älteren Gehölzbestand im Norden des Plangebietes.
Die geplante Bebauung des Gebietes führt zum bau- und anlagenbedingten Verlust der vorhandenen Biotoptypen im Umfang von maximal 7,8 ha. Der Grünstreifen im östlichen Plangebiet bleibt erhalten. Der Verlust wird im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen.

Für den Bereich westlich der K 121 und der Keksfabrik sind Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bekannt. Eine Kartierung der Reptilienfauna wurde für das Plangebiet durchgeführt, um eventuelle Vorkommen abzuklären und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. Maßnahmen zum Schutz vorkommender Individuen zu ergreifen. Eine Kartierung der Reptilienfauna für das Plangebiet hat ergeben, dass es keine Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten im Plangebiet gibt.
Grundsätzlich könnte das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung eine Bedeutung für Feldvögel wie die Feldlerche haben. Gemäß einer ersten Untersuchung (PGU 2018) wurde bei einem Termin ein einzelnes singendes Feldlerchen-Männchen nachgewiesen. Weitere Kartierungen wurden durchgeführt. Für die Feldlerche ist das Plangebiet demnach keine Fortpflanzungsstätte.
Das Plangebiet besitzt sowohl für gehölzbrütende als auch für Offenlandarten eine Bedeutung. Bruten von streng geschützten oder gefährdeten Arten wurden außerhalb des Geltungsbereiches (Turmfalke) bzw. in dessen Randbereichen (Bluthänfling in erhalten bleibender Eichenbaumhecke) festgestellt.
Für das festgestellte Artenspektrum ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Fragestellungen in der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

[13] Wertstufen gemäß Städtetagmodell des Niedersächsischen Städtetags (NST 2013).

Um ein eventuelles Vorkommen von Fledermäusen in den vorhandenen Gehölzen abzuklären, wurden insbesondere Baumhöhlen erfasst. Es sind lediglich wenige sehr kleine Höhlen vorhanden, die nicht als Winterquartier oder Wochenstube geeignet sind. Es ist demnach auch in Bezug auf die Fledermausfauna davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Schulzentrums Nord keine Konflikte zu erwarten sind.
Mit Vorliegen der vollständigen Kartierergebnisse werden die Auswirkungen auf die im Plangebiet und seiner näheren Umgebung festgestellten Arten der Flora und Fauna für das weitere Verfahren (Bebauungsplan Nr. 0-93 „Schulzentrum Nord“) detailliert beschrieben und bewertet werden. Die bisherigen Untersuchungen lassen keine „unlösbaren“ artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

Für den neuen Schul- und Sportstandort wird eine insgesamt maximal rund 7,8 ha große, unbebaute Fläche am Stadtrand mittel- bis langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. als Lebensraum für bestimmte Tiere und Pflanzen dauerhaft entzogen und in größerem Umfang versiegelt.
Für externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen soll eine weitere Fläche außerhalb des Geltungsbereichs der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können je nach Ausgestaltung der Planung Auswirkungen auf das Grundwasser eintreten. Das Grundwasser im Plangebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist auf die Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung zu achten. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft, da keine besonderen klimatischen Funktionen im Plangebiet bestehen.

Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Planung zu rechnen, da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild innehat. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sollten entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mit der Planung wird die Neuschaffung von Sachgütern in erheblichem Umfang vorbereitet.

Eine besondere Ausprägung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

Sonstige erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für die nachfolgenden Bebauungspläne ist daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorzunehmen.

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Hameln, im August 2019

12 Quellenverzeichnis

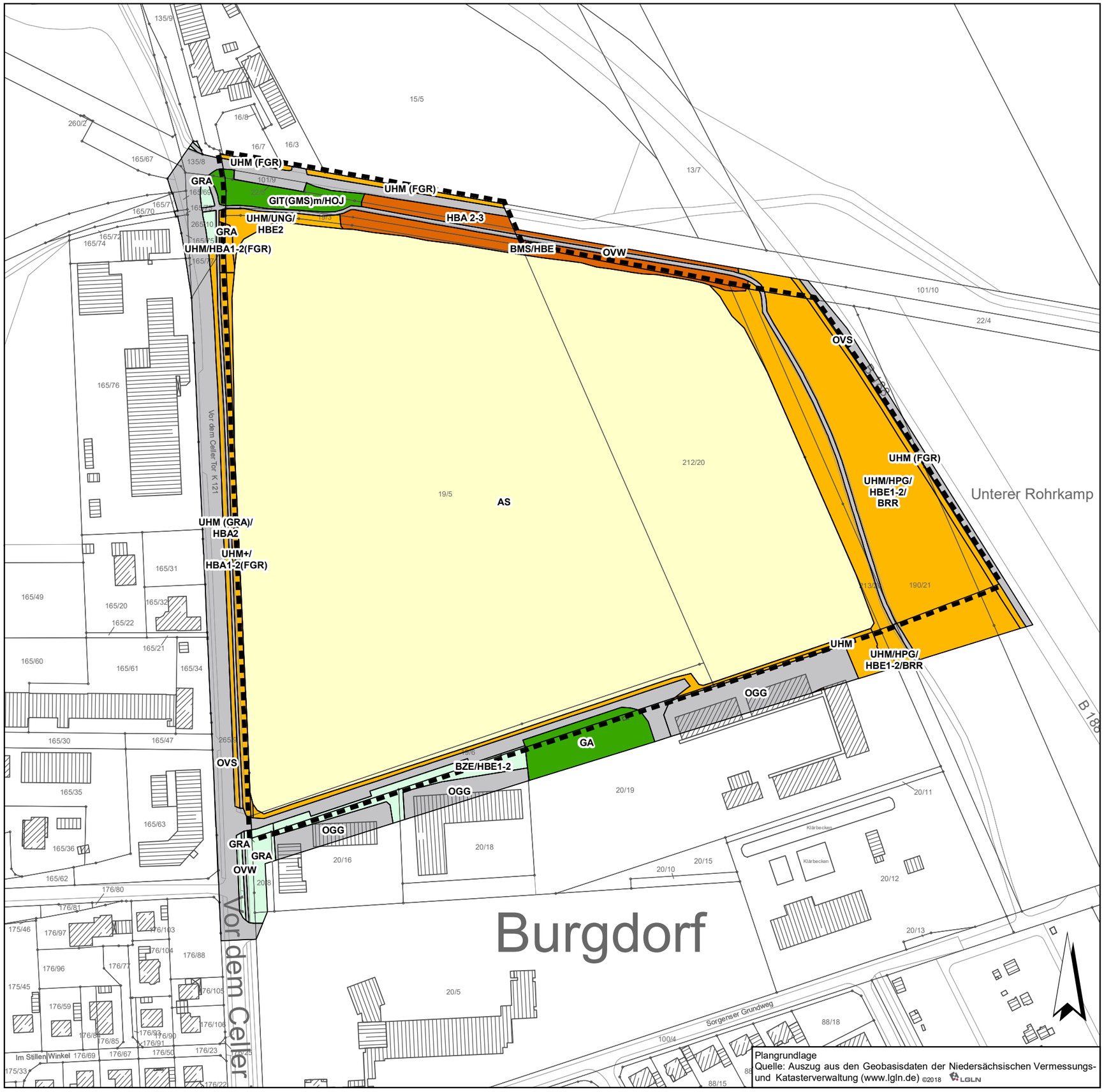
AMT	2018	Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau der IGS in Burgdorf. Bearbeitung: AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen. Stand: 18.04.2018
AMT	2019	Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau der IGS und FS am Standort Vor dem Celler Tor in Burgdorf. Bearbeitung: AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen. Stand: 13.05.2019
BARTH & BITTER	2018a	Bericht über die Durchführung von Geruchsemissionsmessungen in der Abluft der Keksfabrik Parlasca. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 09.02.2018.
BARTH & BITTER	2018b	Gutachtliche Stellungnahme zu den auftretenden Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 20.02.2018.
BARTH & BITTER	2018c	Bericht über die Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile für die Anlagengerüche einer Keksfabrik. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 21.06.2018.
BARTH & BITTER	2018d	Ergänzung der Gutachtlichen Stellungnahme vom 20.02.2018. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 22.06.2018
BARTH & BITTER	2018e	Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf (Präsentationsfolien). Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: August 2018
BARTH & BITTER	2019a	Stellungnahme zum Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover vom 06.05.2019 (Az.: H 906072817-3 B) im Hinblick auf die Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 16.05.2019
BARTH & BITTER	2019b	Stellungnahme zur Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen im Hinblick auf Zeitabschnitte mit erhöhten Emissionen. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 25.06.2019
BARTH & BITTER	2019c	Stellungnahme zum Prüfbericht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH vom 30.07.2019. Bearbeitung: Barth & Bitter GmbH, Hannover. Stand: 23.08.2019
DRACHENFELS, O. V.	2016	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft A/4, 326 Seiten. – Hannover.
GAA - ZUS	2019	Prüfung der Berichte über Emissionsmessungen, Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile sowie Erstellung einer Immissionsprognose für eine Anlage für Backwaren der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH in Burgdorf. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)

		- Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS). Stand: 30.07.2019.
ISEK	2010	Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf. Bearbeitung: Ackers Partner Städtebau. Stand: August 2010.
ISM	2018a	Ingenieurgeologisches Gutachten. Untersuchung der Untergrundverhältnisse nördlich der FTZ Burgdorf. Bearbeitung: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll Baugrund. Und Erdbauuntersuchungen GmbH (ISM). Stand: März 2018.
ISM	2018b	Ingenieurgeologisches Gutachten. Untersuchung der Untergrundverhältnisse nordöstlich der FTZ Burgdorf. Bearbeitung: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll Baugrund- und Erdbauuntersuchungen GmbH (ISM). Stand: September 2018.
LAP	2019	Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Gemeinde Burgdorf. Stand: 04.03.2019.
LBEG	2019	Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Zugriff im März 2019 (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/)
LaPlFB	2014	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf. Bearbeitung: PlanungsGruppe Landespflege. Stand: Juni 2014.
LROP	2017	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit Stand der Neubekanntmachung vom 26.09.2017.
LRP	2013	Landschaftsrahmenplan Region Hannover.
NST	2013	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung („Städtetagmodell“) - Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag (NST), Hannover, 9. Auflage
PMA	2017	IGS Burgdorf - Machbarkeitsstudie. Bearbeitung: Pfitzner Moorkens Architekten, Hannover. Stand: September 2017.
PGU	2018	Bebauungsplan IGS Stadt Burgdorf. Faunistisch-ökologisches Gutachten. Vögel (Aves). Bearbeitung: Planungsgruppe Umwelt GbR, Hannover. Stand: September 2018.
REGION	2018	Karte Vorrangnetz Alltagsradverkehr, Handlungsbedarf im Vorrangnetz. Stand: 02/2018.
RROP	2016	Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016.
SHP	2018	Burgdorf. Verkehrsuntersuchung für einen potenziellen neuen Schulstandort einer IGS an der Straße Vor dem Celler Tor. Bearbeitung: SHP Ingenieure, Hannover. Stand: November 2018.

Anhang

zum Feststellungsexemplar der Begründung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans „Schulzentrum Nord“ der Stadt Burgdorf

Anhang 1: Biotoptypenplan, Maßstab 1:2.000



Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (www.lgln.de) ©2018 LGLN

Darstellungen zur F-Plan-Änderung

Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf

Biotoptypen

Gebüsche und Gehölzbestände

- BMS — Mesophiles Weissdorn- oder Schlehengebüsch
- BRR — Rubus-/Lianengestrüpp
- HBE — Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA — Allee/Baumreihe
- HOJ — Junger Streuobstbestand
- HPG — Standortgerechte Gehölzpflanzung

Binnengewässser

- FGR — Nährstoffreicher Graben

Grünland

- GMS — Sonstiges mesophiles Grünland
- GIT — Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- GA — Grünland-Einsaat

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UHM — Halbruderale Gras- u. Staudenflur mittlerer Standorte
- UNG — Goldruten-Flur

Acker- und Gartenbaubiotope

- AS — Sandacker

Grünanlagen

- GRA — Artenarmer Scherrasen
- BZE — Ziergebüsch aus überw. einheimischen Gehölzarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS — Strasse
- OVW — Weg
- OGG — Gewerbegebiet

Zusatzmerkmale:

- 1 junge Gehölzbestände
- 2 mittelalte Gehölzbestände
- 3 alte Gehölzbestände
- m Mahd (evtl. mit Nachbeweidung ab Spätsommer)
- + besonders gute Ausprägung (hohe Artenvielfalt)

Projekt: 63. Änderung des Flächennutzungsplans 0700_BUR_IGS		Datum: 20.05.2019
Plan: Biotope	Maßstab: 1:2.000	Nr.: 1

Auftraggeber:
Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf

Bearbeiter:
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de